



DOMINIK SAUERLÄNDER

Die Reformation in den Freien Ämtern

Beispiel einer gescheiterten
Landreformation

Murensia

Schriftenreihe der Stiftung

«Geschichte Kloster Muri»



Dominik Sauerländer

Die Reformation in den Freien Ämtern

Beispiel einer gescheiterten
Landreformation

Murensia 9



Umschlagbild: Auf ihrem Transport von Feldkirch ins Luzerner Gebiet (Merenschwand) werden am 9. Mai 1587 mehrere Heiligenstatuen von jungen Zürchern in den Brunnen vor dem Haus zum Kindli geworfen. Aus: Wick, Johann Jakob: [Sammlung von Nachrichten zur Zeitgeschichte aus den Jahren 1560-87 (mit älteren Stücken)]. [Zürich], [1587]. Zentralbibliothek Zürich, Ms F 35, Bl 154v. <https://doi.org/10.7891/e-manuscripta-17729> / Public Domain Mark.

Gestaltung: Thea Sautter, Zürich

© 2021 Chronos Verlag, Zürich

ISBN 978-3-0340-1628-5

E-Book (PDF): DOI 10.33057/chronos.1628

Inhalt

Prolog	7
Eidgenössische Herrschaft und lokale Selbstverwaltung	9
Wirtschaft und Herrschaft	13
Genossenschaften als Akteure	17
Spätmittelalterliche Religiosität und Kommunalisierung der Kirche	21
Die Zürcher Reformation und die Freien Ämter	29
Heinrich Bullinger und Johannes Wäber	33
Widerstand der katholischen Orte	37
Die unteren Ämter werden reformiert	41
Freiämter Wiedertäufer	45
Konfession und Politik	49
Die gescheiterte Reformation	53
Fazit	60
Quellen und Literatur	62

Prolog

«Sy wellend das Gottzwort hann und was das wise, dem wellent nachgan und wellend niemand darum ansehen und fürchten und wellend auch, das ire Predicanten das Alt und Nüw Testament und das Evangelium predigend».¹ So berichteten 1529 die Gesandten der katholischen Orte aus Boswil. Da war nichts zu machen. Sie konnten den neuen Glauben nicht mehr verhindern und akzeptierten die Verhältnisse im Ersten Kappeler Landfrieden.

Dies änderte sich nach dem Zweiten Kappelerkrieg. Die katholischen Orte nahmen die Freien Ämter nicht in den Landfrieden auf und rekatholisierten sie konsequent. Die von Zürich und Bern aufgegebenen reformierten Ämter wurden als meineidig erklärt und empfindlich gebüsst, die altgläubig gebliebenen belohnt.

Die Ereignisse sind in verschiedenen älteren Arbeiten ausführlich dargestellt. Neuere Forschungsergebnisse ermöglichen es, das Beispiel einer gescheiterten Landreformation im Freiamt in den grösseren Zusammenhang zu stellen, nach den Ursachen und Folgen zu fragen und weitere, bisher weniger beachtete Aspekte zu diskutieren.²

Ich danke Paul Wettstein, der mir seine deutsche Übersetzung von Anselm Weissenbachs «Annales Monasterii Murensis» überliess, und Harald Wäber, der mir die nicht publizierte Selbstbiografie des aus Merenschwand stammenden Münsterpfarrers Johannes Wäber sowie die von ihm verfasste Familiengeschichte der Wäber von Bern zugänglich machte.

¹ Zitiert nach Kretz, Boswil, S. 84.

² Übersichtsliteratur zum Thema Reformation: Burnett, Reformation (Schweiz allgemein), und Bucher, Reformation (Freie Ämter). Zum Kloster Muri: Meier, Kloster.

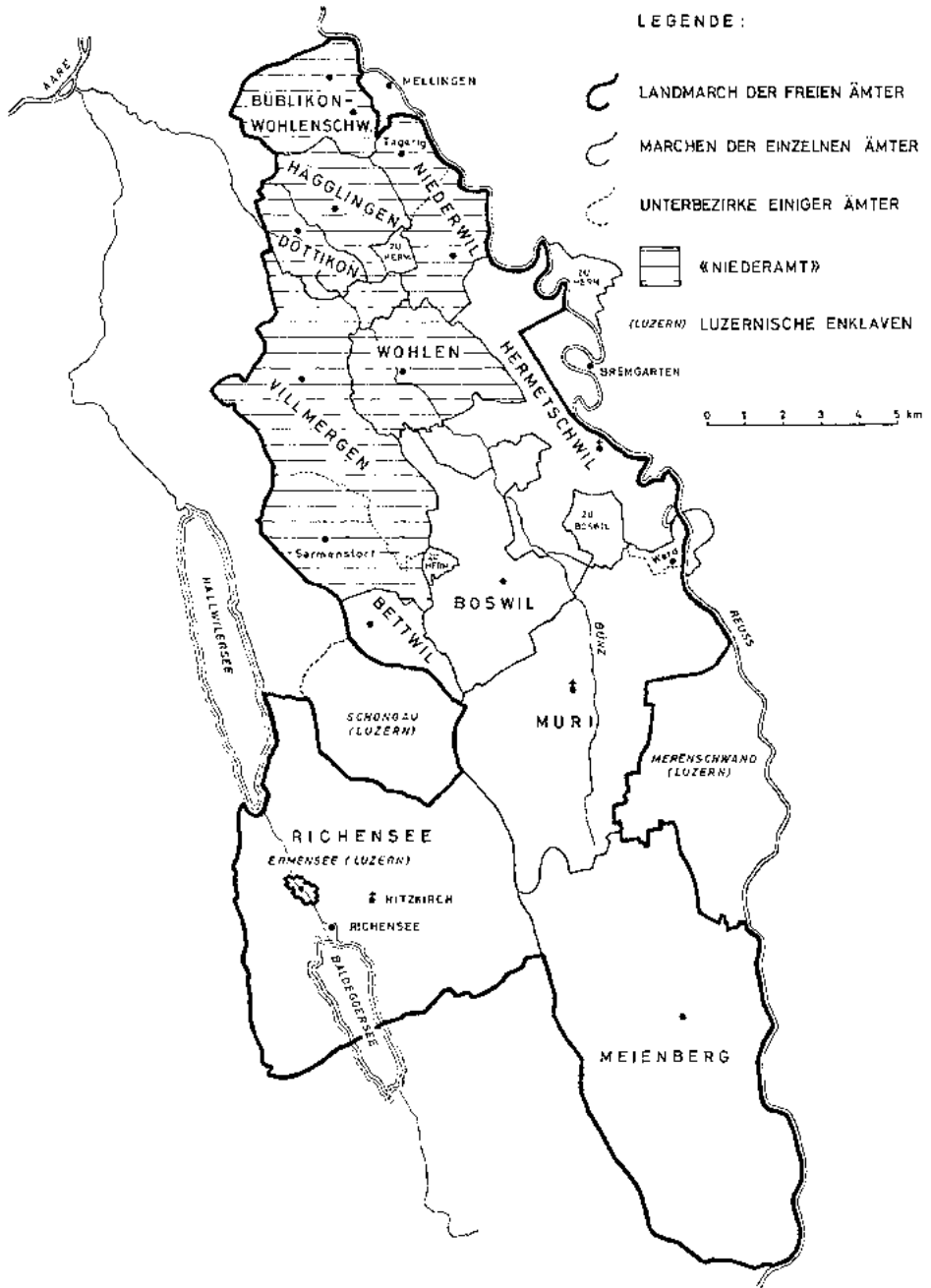


ABB. 1: Karte der Freien Ämter, aus: SSRQ Aargau II/8, S. 32.

Eidgenössische Herrschaft und lokale Selbstverwaltung

1415 hatten die sieben Orte Bern, Zürich, Luzern Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus im Auftrag des Reiches die habsburgischen Herrschaften im Aargau erobert. Uri machte nicht mit, seine Interessen lagen im Süden, jenseits des Gotthards. Der Feldzug war nicht gemeinsam vorbereitet worden, sondern hatte sich rollend entwickelt – nur Bern und Luzern gingen rasch und planmässig vor, die übrigen Orte folgten eher zögernd.

Bern und Luzern weigerten sich, ihre Eroberungen mit den übrigen Orten zu teilen. Bern war damit erfolgreich, Luzern nicht. Bis 1425 musste die Stadt die Ämter Richensee, Meienberg und Villmergen in die gemeinsame Verwaltung übergeben. Damit war das gemeineidgenössisch kontrollierte Territorium der Freien Ämter definiert. Ab 1428 entstand in mehreren Schritten eine neue Landvogtei, die 1435 mit der Bestellung des ersten Landvogtes sozusagen aus der Taufe gehoben wurde. Zusammen mit der Grafschaft Baden und den beiden Städten Bremgarten und Mellingen bildeten die Freien Ämter die ersten Gemeinen Herrschaften der Eidgenossenschaft.

Die eidgenössische Herrschaftsorganisation war zumindest bis zur Verwaltungsreform von 1562 rudimentär. Alle zwei Jahre wählte die Tagsatzung einen Landvogt, der turnusgemäss von einem der regierenden Orte gestellt wurde. Der Landvogt war nur dreimal im Jahr vor Ort für Gerichtstermine und zum Einzug herrschaftlicher Steuern. Bei seiner Abwesenheit vertrat ihn wahrscheinlich einer der Amtsuntervögte. Einen Landschreiber gab es erst ab 1562. Er hatte seinen Sitz zuerst in Muri und später in Bremgarten. Die Untervögte stammten aus der bäuerlichen Oberschicht und standen einem von insgesamt 13 Ämtern vor. Ein Amt umfasste mehrere Dörfer und war die unterste Verwaltungseinheit. Die Amtsuntervögte waren zusammen mit den Richtern der fünf Amtsgerichte die einzigen herrschaftlichen Beamten und wurden von den Untertanen gewählt. Die Freien Ämter waren also im Zeitalter der Reformation – was die Landesherrschaft angeht – ein weitgehend selbst verwaltetes Territorium.

Die beiden Städte Bremgarten und Mellingen gehörten nicht zur Landvogtei der Freien Ämter. Sie unterstanden direkt den sechs Orten. Das Amt Merenschwand mit den Dörfern Merenschwand, Mühlau, Benzenschwil und den umlie-

genden Höfen war seit 1394 eine luzernische Landvogtei. Die Genossen waren de jure Luzerner Bürger und wählten deswegen ihren Landvogt selber aus der Mitte der Luzerner Ratsmitglieder. Der Untervogt und die Richter stammten wie in den Freien Ämtern aus dem Amt selbst. Auch in Merenschwand residierte kein Landvogt, dieser reiste zu den Gerichtsterminen aus Luzern an.

Die Freien Ämter wurden aus der Ferne regiert – mit Satzungen und Mandaten, die von den Landvögten bei ihrem Antritt verlesen und von den Untervögten durchgesetzt werden mussten. Sie betrafen alles Mögliche, vom Verbot des übermässigen Trinkens über Steuerordnungen bis zum kriegsdienstlichen Aufgebot. Die lockere Beziehung zwischen Herrschaft und Untertanen intensivierte sich zwar nach der Einführung eines residierenden Landschreibers. Allerdings reagierte die lokale Oberschicht diesbezüglich empfindlich, und auch nach der Disziplinierung von 1531 handelten die Untertanen selbstbewusst und nicht immer im Sinne der eidgenössischen Herren. Dies war eine Auswirkung der beiden Kappelerkriege. Man war sich in den Freien Ämtern der strategischen Bedeutung als katholisches Bollwerk gegen Zürich und Bern bewusst und nutzte dies aus.³

Im Alltag wichtiger als die eidgenössische Landesherrschaft war aber die Grundherrschaft. Geistliche und weltliche Grundherren besaßen neben Bauerngütern, von denen sie Lehenszinsen bezogen, auch damit verbundene Rechte an der Bauernschaft, die mit «Twing und Bann» umschrieben wurden. Darunter fiel die Polizeigewalt (Twing) wie auch die «niedere» Gerichtsbarkeit (Bann) für die Schlichtung aller Rechtsfälle, die nicht unter die «hohe» Gerichtsbarkeit der landesherrlichen Amtsgerichte fielen – und das war die Mehrheit. Dazu kam die notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften und die Abwicklung von Hypothekengeschäften. Die landesherrlichen Amtsgerichte entschieden dagegen als Straf- und Kriminalgerichte über schwere Vergehen, die mit hohen Bussen oder sogar Todesurteilen bestraft wurden.⁴

Den Vorsitz im Niedergericht führte der Ammann. Im Gegensatz zu den Untervögten wurden die Ammänner samt den grundherrlichen Richtern nicht durchgehend von den Untertanen gewählt, sondern meist vom Grundherrn eingesetzt. Für viele Konflikte war also nicht der gewählte Untervogt, sondern der vom Grundherrn gesetzte Ammann zuständig.⁵ Dabei gab es Mischformen zwischen

³ SSRQ Aargau II/8, Einleitung, S. 23–54.

⁴ Vgl. zur Herrschaftsorganisation auch das Beispiel von Dietwil: Dubler, Dietwiler Untertanen.

⁵ Bucher, Reformation, S. 6–14.



ABB. 2: Die Wappenscheibe zeigt den Untervogt und die Richter des Amtsgerichts Bettwil 1561. Die Amtsgemeinde hatte wie alle anderen Amtsgemeinden das Recht, den Untervogt und die Richter selbst zu wählen. Nach dem Zweiten Kappelerkrieg verloren die reformierten Ämter dieses Privileg bis 1611 (Kantonale Denkmalpflege Aargau, Foto: Franz Jaeck).

Grund- und Landesherrschaft, zum Beispiel im Amt Muri. Dort verschmolzen niedere und hohe Gerichtsbarkeit, weil der Ammann des Klosters gleichzeitig eidgenössischer Untervogt war. Die eidgenössischen Orte hatten die Kastvogtei des Klosters nach 1415 von den Habsburgern übernommen und die Verwaltung ihrer Zuständigkeiten dem grundherrlichen Ammann des Klosters überlassen, der wie die anderen Untervögte zusammen mit den Richtern von den Amtsgenossen gewählt wurde.⁶

Im Amt Merenschwand waren die Verhältnisse ähnlich, wenn auch für die Amtleute wesentlich vorteilhafter. Das Amt hatte mit hohen und niederen Gerichtsrechten den Herren von Hünenberg gehört, die ihre Rechte 1394 an die Amtsgenossen – also an ihre eigenen Leute – verkaufen mussten. Dies geschah auf Druck der Stadt Luzern, die im 14. Jahrhundert einen aggressiven Expansionskurs verfolgte. Nach der Niederlage des Adels im Sempacherkrieg waren die Herren von Hünenberg nicht mehr in der Lage, ihre Herrschaftsrechte zu halten, und hatten sich zum Verkauf bereit erklärt. Das Geld für den Auskauf stammte nicht von den Amtleuten selbst, sondern von Luzerner Bürgern. Die Stadt nahm die Amtsgenossen ins Bürgerrecht auf und übernahm die Hünenberger Herrschaftsrechte. Damit hatten die Amtsgenossen zwar einfach die Herrschaft gewechselt, da sie dies aber selbstbestimmt als künftige Luzerner Bürger getan und sich zumindest pro forma ins Bürgerrecht eingekauft hatten, war ihre Stellung privilegiert. Sie wählten nicht nur die lokalen Beamten, sondern – wie bereits erwähnt – auch ihren Landvogt selbst. Darüber hinaus waren sie an den Gerichtsgebühren und Einnahmen aus Bussgeldern zu zwei Dritteln beteiligt.⁷

Die dominierenden Niedergerichtsherren in den Freien Ämtern waren das Kloster Muri, die eidgenössischen Orte selbst sowie die Stadt Luzern. Die niederen Gerichtsrechte des Klosters Muri umfassten insgesamt 20 Dörfer vom Unterfreiamt bis an den Lindenberg. Hermetschwil besass Twing und Bann in acht, die eidgenössischen Orte in 25 Dörfern im gesamten Freiamt. Die Stadt Luzern dominierte als Niedergerichtsherrin das südliche Freiamt. Sie besass Twing und Bann in 24 Dörfern der Ämter Meienberg und Hitzkirch. Daneben gab es weitere Gerichtsherren, so die Stadt Zug, die Klöster Gnadental, Schänis, Königsfelden und Kappel sowie die Kommende Hitzkirch.⁸

⁶ Siegrist, Muri, S. 136 f.

⁷ Dubler, Sonderfall, S. 30–36.

⁸ Bucher, Reformation, S. 7 f.

Wirtschaft und Herrschaft

Das Recht des Twing und Bann mit den zugehörigen Gerichtsrechten war im Mittelalter oft verbunden gewesen mit dem Grundbesitz, der im Lehenrecht auch eine Gerichts- und Verfügungsgewalt über die Bauernfamilien eingeschlossen hatte. Diese Verbindung von Bodenbesitz und Leibherrschaft (die sogenannte Grundherrschaft) war bis ins 16. Jahrhundert teilweise materialisiert worden. Wer ein grundherrliches Gut bewirtschaftete, bezahlte neben den jährlichen Pachtzinsen beim Handwechsel oder beim Tod des Haushaltvorstandes eine Gebühr an den Grundherrn, Fronarbeit fiel aber weiterhin an. Damit waren Bauernhöfe grundsätzlich vererbbar und auch handelbar, allerdings immer nur innerhalb derselben Grundherrschaft und bisweilen sogar nur innerhalb der eigenen Verwandtschaft. So sicherten sich die Grundbesitzer die Bebauung ihrer Güter auch in schwierigen Zeiten und damit ihre Einkünfte.

Was allerdings nicht verhindert werden konnte, war die Zersplitterung der Güter im Zuge des Bevölkerungswachstums, das mit der Friedenszeit nach dem Ende des Alten Zürichkriegs 1451 einsetzte. Da die Freien Ämter die Realteilung kannten, wurden die Bauerngüter jeweils unter alle Erben aufgeteilt. Wenn kein Auskauf möglich war, entstanden immer mehr Landstücke, die frei handelbar waren und die zu neuen Gütern zusammengesetzt wurden. Für die Grundherren gestaltete sich die Übersicht und damit der Einzug der Grundzinsen und Handänderungsgebühren nicht einfacher. Eine gute Organisation zahlte sich aus. Im Kloster Muri, das neben verpachteten Höfen auch eine grosse Domäne besass, die es selber bewirtschaftete, war diese vorhanden. Aufzeichnungen verschaffen uns einen Überblick über die Situation in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Es zeigt sich in den Büchern eine – wie Jean Jaques Siegrist sich ausdrückte – «Welt der gehobenen Bauernschicht im Raum Muri». Da das Kloster einen grossen Teil seiner Güter nur für kurze Zeit verpachtete, verdichtete sich die Kontrolle über die Einkünfte bei gleichzeitiger Mobilität der Pächter. Die Handänderungen geschahen immer innerhalb derselben Gruppe, die verfügbare Höfe und Einzelparzellen laufend zu neuen Pachteinheiten zusammensetzten und gegenseitig für die Zinsen bürgten. Die ländliche Oberschicht war wirtschaftlich agil, potent, solidarisch und entsprechend selbstbewusst.⁹

⁹ Siegrist, Muri, S. 151–179.

Daneben war, wie Adolf Bucher formulierte, «die ökonomische Lage weiter Schichten doch sehr gedrückt». Wer kein grosses Lehengut bewirtschaftete, war abhängig von der Witterung, die gute und schlechte Ernten bestimmte. Er hatte keine Reserven. Wenn die Ernte schlecht ausfiel, geriet er in Not. Eine Anpassung der grundherrlichen Abgaben an den Witterungsverlauf war nur beim Zehnten gegeben, bei Zinsen, Steuern und Gebühren war die Bevölkerung auf den Goodwill der Grundherren angewiesen. Dieser war nicht immer gross, wie das Beispiel der Lehensleute der Kommende Hohenrain zeigt. Sie mussten sich 1503 nach einer schlechten Ernte vor dem Luzerner Rat einen reduzierten Lehenszins erstreiten. Weitere ähnliche Beispiele zeigen, dass auch die ländliche Mittelschicht ihre Ansprüche selbstbewusst vertreten konnte.¹⁰

Für die Unterschicht der Knechte und Tagelöhner war der Kriegsdienst eine willkommene Alternative zur Landwirtschaft. Die eidgenössischen Orte verboten 1471 zum ersten Mal den wilden Reislauf – ein deutlicher Hinweis auf die Beliebtheit dieser Verdienstmöglichkeit. 1492 erhielt der Landvogt von der Tagsatzung die Vollmacht, denjenigen, die aus Armut «in den Krieg gelaufen», die Busse zu erlassen.¹¹

Das Kloster Muri war der mit Abstand wichtigste Grundbesitzer in der Landvogtei, gefolgt von den Klöstern Hermetschwil und Hitzkirch. Der Besitz weiterer Klöster und weltlicher Grundbesitzer war im Vergleich bescheiden.¹² Für die drei Klöster bildeten Abgaben aus dem Grundbesitz die Basis ihrer Existenz – zusammen mit dem Zehnten, der für Muri sogar die wichtigste Einnahmequelle bildete. Der Zehnt bestand, wie der Name sagt, aus dem zehnten Teil der Ernten. Den Grosszehnten entrichteten die Bauern von ihren Getreidefeldern, den Kleinzehnten von Erträgen aus Garten, Baumgarten und Heumatten. Der Kleinzehnt ging oft direkt an den Pfarrer, denn die Zehnten waren ursprünglich eine Abgabe an die Kirchherren, also diejenigen Adligen, die im Hochmittelalter Kirchen gebaut und Pfarrer eingesetzt hatten. Im Laufe des Mittelalters waren aber auch Zehntrechte frei handelbare Einkünfte geworden.

Warum nun diese Aufzählung und Darstellung der Rechte und Einkommen der verschiedenen geistlichen und weltlichen Herrschaften? Sie sind wichtig, um die Beziehung zwischen Herrschaft und Untertanen einschätzen zu kön-

¹⁰ Bucher, Reformation, S. 29.

¹¹ SSRQ Aargau II/8, 23; weitere Verbote 1486 und 1490, SSRQ Aargau II/8, 28; Bussen-erlass 1492, EA 3, 436.

¹² Strebel, Muri, S. 3 f.

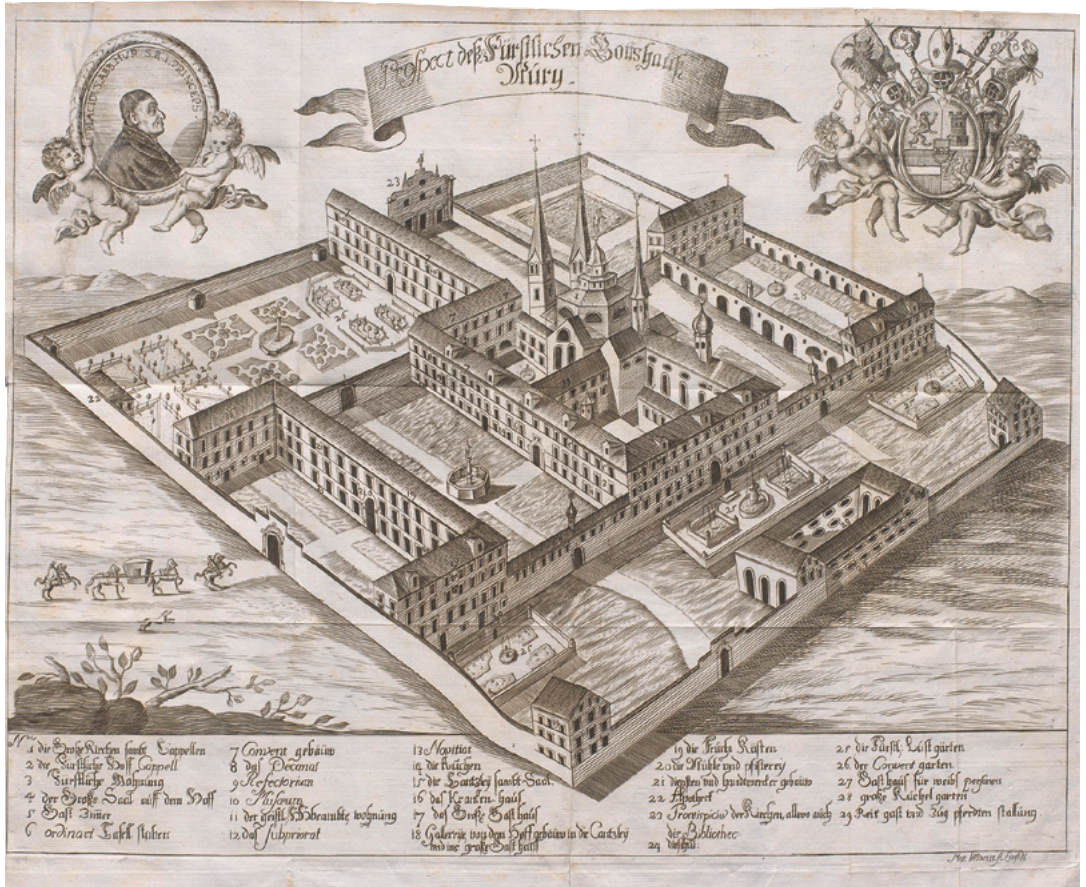


ABB. 3: Ansicht des Klosters Muri zu Beginn des 18. Jahrhunderts, aus: Studer, Murus et antemurale, Muri 1720 (Zentralbibliothek Zürich, Rc 164; <https://doi.org/10.3931/e-rara-24979>).

nen. Neben religiösen Motiven, die bei der bäuerlichen Reformation zentral waren, kamen doch auch soziale und wirtschaftliche Antriebskräfte dazu. Dabei ging es den Bauern weniger darum, ihre Verpflichtungen gegenüber den verschiedenen Herrschaftsträgern loszuwerden. Vielmehr forderten sie die Verwendung der Einkünfte nach altem Brauch und Herkommen. Nach ihren Vorstellungen diente der Zehnt also dem Unterhalt von Kirchen und Pfarrstellen, Vogtzinsen sollten den Landesherren für den Schutz im Kriegsfall entschädigen, Lehenszinsen ermöglichten es dem Grundherrn, Reserven anzulegen, damit er bei schlechten Ernten auch mal auf die Einnahmen verzichten konnte.

Natürlich war den Bauern des frühen 16. Jahrhunderts klar, dass sowohl niedergerichtliche Rechte wie auch die Zinsen und Zehnten zu handelbaren Einkommen geworden waren. Aber in der vormodernen Rechtsprechung galt altes Herkommen viel. Jede Steuer und jede Dienstleistung musste begründet sein und konnte auch nicht einfach so verändert werden. Neue Steuern und Abgaben waren schwer durchzusetzen. So lagen die ursprünglichen Pflichten immer noch auf den Abgaben, zum Beispiel die Pflicht des Unterhalts der Kirchengebäude auf dem Zehnten, auch wenn dieser die Hand wechselte.

Wechselte die Herrschaft, war es üblich, dass die Lehenleute oder Untertanen schwören mussten, ihre bisherigen Verpflichtungen und Abgaben auch unter der neuen Herrschaft zu leisten, und gleichzeitig die Zusicherung erhielten, dass auch die neuen Herren ihre «Freiheiten und Rechte» anerkannten. So sicherte Thüring von Hallwil 1432 im Vertrag mit den sechs Orten um die Rückgabe seiner Einkünfte und Gerichtsrechte in Boswil, Hagglingen und Anglikon den «erbern lüt» zu, dass er sie «fridlich und ruowenklich lassen beliben by iren fryheiten und rechungen, als sy und ir vordem von alter herkomen sint, [...] für mich, min erben und nachkomen».¹³

13 SSRQ Aargau II/8, 15.

Genossenschaften als Akteure

Waren nun die Bauerngemeinden lediglich abwehrende und allen Innovationen feindlich gesinnte Bewahrer ihrer Interessen, oder waren sie auch innovativ? Und vor allem: Wie wurden sie von einer anonymen Treue schwörenden Versammlung zu einer gut organisierten und zielgerichtet handelnden Instanz? Diese Frage ist für die Vorgänge während der Reformation zentral, denn neben den Amtsgemeinden und Dorfgenossenschaften erscheinen im 16. Jahrhundert zunehmend auch die Kirchgemeinden als aktive Vertreter ihrer Interessen. Schauen wir uns wiederum Boswil als Beispiel an: Die Herren von Hallwil besaßen noch bis Mitte des 15. Jahrhunderts eine grosse Machtfülle in Boswil. Ihnen gehörten fast alle Bauernbetriebe, der grösste von ihnen war der Kellerhof, auf dem ihr Verwalter sass. Zum Hof gehörten auch die grundherrlichen niederen Gerichtsrechte. Daneben besaßen die Hallwiler den Kirchensatz, also die Verfügungsgewalt über die Kirche und ihre Einkünfte sowie das Recht, den Pfarrer zu bestimmen und den zugehörigen Zehnten zu beziehen.

Die Ritter von Hallwil hatten den Boswiler Besitz 1343 von der Fraumünsterabtei in Zürich gekauft. Anlässlich der Handänderung wurde erstmals ein Dorfrecht schriftlich fixiert, das detailliert die Rechte und Pflichten der Bauernschaft festhielt. Sie wählten zum Beispiel selber ihre Beamten wie den Hirten oder den Förster und entschieden mit der Mehrheit der Stimmen über die Bewirtschaftung ihrer Felder und Wiesen. In der Hand der Herrschaft lag hingegen das Niedergericht, in dem der Kellerhofverwalter den Vorsitz führte. Weiter wurden die Lehenszinse und Erbsteuern der Bauern festgehalten. Ebenso geregelt wurde der Handwechsel der Bauernhöfe. Wer verkaufen wollte, musste den Hof seinen Erben anbieten. Wenn diese nicht interessiert waren, konnte der Herr von Hallwil in den Kauf eintreten. War dieser auch nicht interessiert, kam die Reihe an die Dorfgemeinde. Diese scheint bei Gelegenheit ihr Kaufrecht wahrgenommen zu haben, denn sie erwirtschaftete aus den Zinseinnahmen genug Mittel, um 1425 einen Viertel der niederen Gerichtsrechte zu kaufen.¹⁴

Wie genau nun die Gerichtssitzungen in Boswil abgelaufen sind, wird aus einem Tagsatzungsentscheid von 1492 klar. 1483 erwarb nämlich das Kloster Muri

¹⁴ Kretz, Boswil, S. 75–82.

die restlichen drei Viertel des Kellerhofes samt der Gerichtsrechte und liess sich von den Eidgenossen das Siegelrecht für sämtliche Rechtsgeschäfte zuerkennen. Das bedeutete, dass alle Urkunden des Niedergerichts, also neben den Urteilen auch alle Kaufs- und Verkaufsurkunden, durch den Verwalter des Kellerhofes zu besiegeln waren und entsprechend alle Gebühren nach Muri flossen. Die Boswiler Amtsgemeinde zog diesen Entscheid vor die Tagsatzung, deren Gesandte am 2. April 1492 den Streit regelten. Sie entschieden, dass die Gerichtssitzungen durch einen Richter der Gemeinde «im Namen und anstatt des Herrn in Muri» durchgeführt wurden. Der vom Dorf eingesetzte Richter musste dazu einen entsprechenden Eid leisten. Die Kontrolle behielt das Kloster, da unterlegene Parteien an den Abt rekurrieren konnten, der dann endgültig entschied. Abstriche machen musste das Kloster bei den Gebühren für das Ausfertigen und Siegeln der Urteile. Hier schrieben die eidgenössischen Gesandten geringere Beträge vor als sonst üblich.¹⁵ Das war immerhin ein Teilerfolg für die Bauern. Die Appellation an den Abt von Muri blieb ihnen aber ein Dorn im Auge. Im Dorfbrief von 1508 ist davon denn auch keine Rede mehr, sondern hier steht wiederum die vor 1492 geltende Ordnung mit dem Weiterzug vor den Landvogt, wenn zwei Appellationen vor dem Gericht nicht erfolgreich waren. Hatte die Gemeinde vor dem Landvogt oder der Tagsatzung erfolgreich auf das alte Herkommen gepocht? Oder sabotierte sie die neue Regelung einfach?¹⁶ Wie auch immer – dieses und weitere Beispiele zeigen, dass die Grund- und Landesherren seit der Mitte des 15. Jahrhunderts mit selbstbewussten ländlichen Dorf- und Amtsgemeinden umgehen mussten.¹⁷

Umgekehrt sahen sich die Bauern einer expansiven Grundherrschaft gegenüber. So hatte das Kloster Muri seine Einkommen zwischen 1353 und 1596 um rund 50 Prozent erhöhen können. Die Steigerung war auf den Zukauf von Besitz und vor allem auf Inkorporationen von Kirchen samt ihren Einkünften zurückzuführen. 1532 bezeichneten die Gesandten der 13 Orte in Baden das Kloster als reich und mächtig. Tatsächlich ergeben Vergleiche mit anderen geistlichen Herrschaften, dass Muri im 16. Jahrhundert in der oberen Schweizer Liga mitspielte, zusammen mit St. Gallen, St. Urban, Einsiedeln und Wettingen.¹⁸

¹⁵ Kiem, Muri, S. 245 f.; Kretz, Boswil, S. 75–82.

¹⁶ Bucher, Reformation, S. 13 f. Neben Boswil besaßen auch die Dorfgemeinden Hägglingen, Villmergen und Meienberg gewisse grundherrliche Rechte.

¹⁷ So 1433, 1476 und 1482 in der Herrschaft Rüssegg und 1442 in der Gemeinde Oberrüti, vgl. SSRQ Aargau III, Nrn. 20, 21, 27, 31.

¹⁸ Strebel, Muri, S. 4–8.

Und damit kommen wir zum zentralen Ort der Auseinandersetzungen in den Reformationsjahren: zu den Kirchgemeinden. Sie waren unterschiedlich gross, und ihre Kirchen hatten verschiedene Kirchherren – im 16. Jahrhundert allerdings deutlich weniger als noch im Mittelalter. Dieser Konzentrationsprozess kam den Klöstern zugute. Muri verfügte im Freiamt über neun inkorporierte Pfarreien: Muri, Villmergen, Eggenwil, Lunkhofen, Hermetschwil, Bünzen, Boswil, Wohlen und Ättenschwil. Fünf Pfarreien gehörten zur mittelalterlichen Ausstattung. Die vier weiteren waren im 15. Jahrhundert dazugekommen.¹⁹

Weitere Patronatsrechte gehörten in Hitzkirch dem dortigen Komtur, in Äsch und Dietwil der Kommende Hohenrain, in Sins dem Kloster Engelberg, in Merenschwand und Beinwil dem Kloster Kappel, in Sarmenstorf dem Kloster Einsiedeln, in Hägglingen dem Stift Beromünster, in Niederwil dem Kloster Schänis, in Wohlenschwil dem Kloster Königsfelden, in Oberwil dem Domstift Konstanz, in Oberrüti der Stadt Zug, in Gösslikon dem Spital Baden und in Zufikon der Stadt Bremgarten.²⁰

Mit den Inkorporationen erhielt das Kloster Muri die mit dem Patronatsrecht verbundenen Einkünfte und auch das Recht, den Leutpriester zu bestimmen. Die Kirchgemeinden hatten darauf keinen Einfluss. Auch die eidgenössische Landesherrschaft mischte sich hier nicht ein. Ganz anders in den oberen Freien Ämtern. Hier bestimmten die Innerschweizer Orte über die Besetzung der Pfarrstellen. Sie leiteten dieses Recht aus der Kastvogtei über die Patronatsinhaber ab und liessen es sich 1513 vom Papst bestätigen. Das päpstliche Entgegenkommen war der Dank für Kriegsdienste der Eidgenossen im Pavierzug, bestätigte aber nur, was im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts in allen eidgenössischen Orten durchgesetzt worden war.²¹

Die Besetzung von Pfarrstellen war eben auch eine Frage des politischen Einflusses. Anstelle der mittelalterlichen personenbezogenen Herrschaft trat ab dem 14. Jahrhundert die Territorialisierung. Herrschaftsrechte sollten innerhalb eines Gebietes möglichst alle in landesherrlicher Hand liegen mit dem Ziel der politischen und sozialen Kontrolle. Die eidgenössischen Stadt- und Länderorte bemühten sich bereits vor der Reformation um eine möglichst umfassende Kontrolle der Kirche in ihren Herrschaftsbereichen. Es zeigten sich also «Tendenzen zum Staatskirchentum», wie dies Peter Kamber in seiner Studie zur Reformation auf der Zürcher Landschaft formuliert. Er lässt diese Tendenzen mit dem Pfaffenbrief von 1370

¹⁹ Bucher, Reformation, S. 39 f.; Strebel, Muri, S. 10–15.

²⁰ Bucher, Reformation, S. 40 f.

²¹ Ebd., S. 41 f.; Maissen, Geschichte, S. 86 f.

beginnen, als Übereinkunft zur Abwehr fremder Richter, die eben auch kirchliche Richter umfasste.²² Ausgenommen vom «Staatskirchentum» war nur das Kloster Muri, was ihm eine starke und autonome Stellung in den Freien Ämtern brachte.

²² Kamber, Reformation, S. 55–58.

Spätmittelalterliche Religiosität und Kommunalisierung der Kirche

Peter Blickle sieht in der Inkorporation von Kirchen und im Pfründenwesen die wesentlichen Gründe für den Erfolg der Reformation in ländlichen Gebieten. Durch die Inkorporation einer Kirche gingen alle Einkünfte in den Besitz eines Klosters oder Stifts über, das frei darüber verfügen konnte, sofern die mit dem Patronatsrecht verbundenen Verpflichtungen weiterhin erfüllt wurden. Dazu gehörten in der Regel die Versorgung des Pfarrers und die Unterhaltungspflicht für den Chor der Kirche und für das Pfarrhaus. Blickle führt nun an, dass mit den Inkorporationen eine Entfremdung zwischen Kirchenherrschaft und Kirchgemeinde stattgefunden habe, da mit der Pfarrei betraute Konventualen nicht in der Kirchgemeinde wohnten, sondern nur zu den sonntäglichen Messen und an Feiertagen anreisten. An ihrer Stelle besorgten Kapläne und Vikare die tägliche Seelsorge. Sie waren weniger gut ausgebildet und schlechter bezahlt. Sie brauchten deswegen Nebeneinkünfte oder liessen sich Amtshandlungen separat bezahlen. Aus diesen Gründen – so Blickle – hatte die Inkorporation «in jedem Fall» negative Folgen für die Seelsorge.²³ Allerdings finden sich weder in den Quellen zur Reformation auf der Zürcher Landschaft noch in Quellen zu den Freien Ämtern Belege für entsprechende Missstände. Was die inkorporierten Pfarreien des Klosters Muri betrifft, wurden die meisten von Weltgeistlichen betreut.²⁴

Peter Kamber spricht für das Zürcher Gebiet eher von einem Bedürfnis der Bauern nach *mehr* Seelsorge und nach *mehr* Mitsprache in kirchlichen Angelegenheiten. Man kann es auf folgenden Nenner bringen: Die Bauern bemühten sich um eine Kommunalisierung ihrer Kirche, um eine «Kirche im Dorf».²⁵

Und in den Freien Ämtern? Es gibt wenige direkte Nachrichten zu den Wünschen und Bedürfnissen der Kirchgenossen, zum Beispiel aus Beinwil. Hier stiess 1430 das Kloster Kappel, dem als Patronatsinhaber das Präsentationsrecht zustand, auf Widerstand. Die Kirchgenossen weigerten sich, einen Konventualen zu akzeptieren, und verlangten einen Leutpriester. Der Streit musste von den eidgenössischen Gesandten in Luzern entschieden werden. Einmal mehr fällten sie ein

²³ Blickle, Gemeindereformation, S. 56.

²⁴ Kretz, Boswil, S. 56.

²⁵ Kamber, Reformation, S. 39 f. und 446.

salomonisches Urteil. Da die Kirche dem Kloster inkorporiert war, konnten die Kirchgenossen keinen Rechtsanspruch auf Mitsprache geltend machen. Das Kloster konnte also dem Bischof einen Konventualen präsentieren. Da aber der Widerstand der Kirchgenossen nicht einfach übergangen werden konnte, musste das Kloster den Mönch durch einen Leutpriester ersetzen, wenn die Zusammenarbeit nicht klappte.²⁶

Indirekte Nachrichten zu den Wünschen der Kirchgenossen gibt es allerdings zahlreiche. Sie fanden Ausdruck in der Errichtung neuer Gotteshäuser und Kapellen und in der Bestellung von Kaplänen als gemeindeeigene Priester. In Wohlen zum Beispiel hatte Muri 1485 das Patronatsrecht mit allen Einkünften aus der Hand der Herren von Greifensee gekauft und dem Kloster inkorporieren lassen. Der Patronatswechsel war verbunden mit dem Bau einer neuen Kirche, der ersten am heutigen Standort. Finanziert wurde der Neubau durch Abt Johannes Hagnauer. Der Bau der Kirche wiederum war verbunden mit dem Wechsel des Patroziniums vom Märtyrer Stephan zu Leonhard, dem Schutzpatron des Viehs. Der Wechsel ging auf einen Beschluss der Kirchgenossen von 1477 zurück, die feierliche Einsetzung fand dann 1488 anlässlich der Weihe der neuen Kirche statt. Der Neubau der Kirche diente gemeinsamen Interessen. Die Gemeinde verfügte nun über eine grössere Kirche mit einem Kirchenpatron nach ihrem Geschmack und der Abt über ein repräsentatives Gotteshaus.²⁷

Man bekommt bei diesem Projekt den Eindruck eines Verhältnisses auf Augenhöhe zwischen Gemeinde und Kloster. Wie in Boswil die Dorfgemeinde, war in Wohlen die Kirchgemeinde eine gut funktionierende und finanziell handlungsfähige Institution. Sie war damit nicht die Einzige, denn die Kirchgemeinden waren verantwortlich für den Unterhalt des Kirchenschiffs und des Kirchturms, für den Friedhof und für die Armenfürsorge. Dazu kamen weitere Ausgaben für den Lohn des Kirchmeiers und des Siegristen und Abgaben an den Pfarrer. Dazu war Geld nötig, das beschafft und investiert werden musste. Die Kirchgenossen von Wohlen gewannen ihre finanziellen Mittel zunächst aus Jahrzeitstiftungen, Gebühren und aus grundpfandversicherten Darlehen, sogenannten Gülten. Als Sicherheit hinterlegten sie 1503 bei der Aufnahme einer solchen Gült den gesamten Besitz der Kirche, samt allen Einnahmen davon. Für einen allfälligen Verlust aus diesen Pfändern hafteten sie solidarisch. Ab dem späten 16. Jahrhundert wies die Rechnung dann immer

²⁶ SSRQ Aargau III/ Nr. 19.

²⁷ Dubler/Siegrist, Wohlen, S. 241 f.

einen Gewinn aus, der vom Kirchmeier wiederum in Gülten angelegt wurde. Grosse Kirchgemeinden konnten so auch zu Geldverleihern werden.²⁸

Damit die Kirche im Dorf blieb, musste sie überhaupt erst ins Dorf kommen. Das war in Wohlen um 1500 nicht der Fall, denn beinahe 40 Haushaltungen gehörten kirchlich zu Niederwil oder Göslikon. Da der Weg dorthin vor allem im Winter lang und beschwerlich war, ging kaum jemand mehr hin, und auch die Verstorbenen wurden in Wohlen beigesetzt. Die nach Göslikon pfarrgenössigen Haushaltvorstände nutzten 1517 die Gelegenheit und gelangten an den päpstlichen Legaten Antonio Pucci, der gerade in Zürich weilte. Sie drückten ihm gegenüber ihre Sorge aus, in Sünde zu leben, weil sie sich nicht an kirchliche Vorschriften halten konnten. Vor allem fürchteten sie um das Seelenheil ihrer Verstorbenen. Pucci stellte mit dem Einverständnis aller Beteiligten einen päpstlichen Nachlass aus, der den Wechsel nach Wohlen möglich machte. Bedingung war allerdings, dass die nach Göslikon geschuldeten Abgaben weiterhin bezahlt würden. Eine analoge Vereinbarung wurde auch für Niederwil aufgesetzt, sodass ab April 1518 alle in Wohlen wohnenden Menschen auch zur Kirche Wohlen gehörten.²⁹

Diese Beispiele zeigen zwei Dinge: erstens die Existenz starker Kirchgemeinden, die ihre Interessen durchsetzen konnten, und zweitens das Primat der Seelsorge vor fiskalischen Überlegungen. Die beiden nach Göslikon und Niederwil pfarrgenössigen Gruppen bezahlten nach 1518 mehr als vorher, da sie auch in Wohlen für die kirchlichen Dienste Abgaben leisteten. Das war aber kein Problem, es ging den Leuten nicht ums Geld, sondern um ihr Seelenheil beziehungsweise um das Seelenheil ihrer Verstorbenen. Das war zentral, und deshalb mussten Kirche und Geistlichkeit stets verfügbar sein, denn jede Krankheit konnte den Tod bringen, und niemand sollte ohne Sakramente sterben müssen. So waren also auch im Freiamt «die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil»³⁰ – auch wenn er Geld kostete.

In Boswil wurde zwischen 1487 und 1498 die Kirche samt Friedhof erneuert. Wie in Wohlen war es ein Gemeinschaftswerk des Kollators Kloster Muri und der Kirchgemeinde. Hier behalf sich die Kirchgemeinde mit einem Bettelbrief, um ihren Anteil finanzieren zu können.³¹ Boswil wurde von Muri aus pastoriert, ab 1501 versah Prior Georg Flecklin das Priesteramt. Er hatte sein Amt als Statthalter der

²⁸ Ebd., S. 249–254.

²⁹ Ebd., S. 242 f.

³⁰ Blickle, Gemeindereformation, Buchtitel.

³¹ Germann, KDM AG V, S. 88.

Klosterinteressen angetreten, denn Muri war auf die Einnahmen aus den neu inkorporierten Pfarreien Wohlen und Boswil angewiesen. Mit Abgeordneten der Amts- und Kirchgemeinde ordnete Flecklin deshalb 1512 die Finanzen neu, engagierte sich aber auch für die Anliegen der Kirchgemeinde. So rang er Abt Laurenz von Heidegg die Zustimmung zum Bau einer neuen Kapelle in Waltenschwil ab, die 1517 eingeweiht werden konnte.³²

Derselbe Abt ermöglichte auch den Neubau der Johanneskapelle in Aristau, die 1521 geweiht wurde.³³ In Zufikon entstand in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Einsiedelei St. Antonius zu Emaus. Ihre Gründung geht wohl auf die Stiftung einer lokalen Familie zurück.³⁴

In Bünzen muss Anfang des 16. Jahrhunderts die von den Rittern von Rüssegg gegründete Kirche ebenfalls neu errichtet worden sein. Eine nach alten Vorlagen angefertigte Abbildung zeigt eine einfache Kirche mit der Jahreszahl 1508 auf dem Giebel. Sie stand am heutigen Standort der Nothelferkapelle. Von der alten Anlage steht nur noch das Beinhaus.³⁵ Neue Kirchen entstanden auch in Sins (1493) und in Hägglingen (1457–1466).³⁶

Die neu errichteten Gotteshäuser waren nicht nur grösser als ihre Vorgängerbauten, sondern auch farbiger. Ihre Erbauer legten Wert auf eine volksnahe Verkündigung des Neuen Testaments in farbigen Wandfresken und Kirchenfenstern. Durch den barocken Umbau sind später fast alle spätmittelalterlichen Wandmalereien verloren gegangen. In der Kirche Hägglingen sind bei Renovationsarbeiten 1951 Fragmente von 1480/1490 zum Vorschein gekommen. Erhalten haben sie sich dank dem Bildersturm: Die reformiert gewordenen Kirchgenossen hatten die Malereien 1529 übertüncht und sie so konserviert.³⁷

Die 1456 nach einem Streit zwischen dem Kollator Kommende Hohenrain und der Kirchgemeinde erweiterte Kirche Dietwil erhielt 1473 eine Kaplanei samt ewiger Messe und der für die Finanzierung nötigen Ausstattung. Stifter war ein Kirchgenosse aus dem Gumpelsfahr. Der von der Kirchgemeinde zu wählende Kaplan sollte wöchentlich fünf Messen lesen und dem Leutpriester in der Seelsorge helfen.³⁸ Ähnlich verlief die Entwicklung in Merenschwand. Auch hier strit-

³² Kretz, Boswil S. 58.

³³ Germann, KDM AG V, S. 16.

³⁴ Felder, KDM AG IV, S. 436 f.

³⁵ Germann, KDM AG V, S. 113–116; Abbildung siehe www.buenzen.ch/dl.php/de/Odqie-knkedr/4__5_kirche.pdf.

³⁶ Felder, KDM AG IV, S. 211–223 (Hägglingen) und Germann, KDM AG V, S. 471 (Sins).

³⁷ Felder, KDM AG IV, S. 217–219 und Schmid, St. Michael.

³⁸ Nüscher, Gotteshäuser, S. 3 f.



ABB. 4: 1521 liess der Murianer Abt Laurenz von Heidegg die alte Kapelle in Aristau durch einen Neubau ersetzen, der 1734 erweitert wurde. Die Kapelle ist ein Beispiel für den «Bauboom» neuer Gotteshäuser ab dem späten 15. Jahrhundert (Bild: commons.wikimedia.org/wiki/File:Aristau_Johanneskapelle1.jpg).

ten sich der Kollator, das Kloster Kappel, und die Kirchgemeinde um ihre Anteile an der Erweiterung der Kirche, die in Etappen zwischen 1497 und 1517 erfolgte. 1483 stifteten die Kirchgenossen die St.-Antonius-Kaplanei. Sie alimentierten eine volle Priesterstelle mit verschiedenen Einkünften. Der Gemeindepfründner war aber wesentlich schlechter versorgt als sein Kollege auf der Marienpfrund, die auf eine Stiftung der Herren von Hünenberg 1332 zurückging. Die St.-Antonius-Pfrund musste aufgestockt werden, und der Kaplan betätigte sich ab 1506 auch als Schulmeister. Die neue Zusatzbeschäftigung war nicht unbestritten, denn es bestand ein genaues Pflichtenheft, dessen Erfüllung nicht unter Nebenbeschäftigungen leiden durfte. Das Pflichtenheft sollte die Kontrolle der Kirchgemeinde über ihren Kaplan sicherstellen, denn sie wollte «redlich nicht, dass er von den Pfarrherren solle verbun-

den und gleichsam unterjocht werden».³⁹ In Lunkhofen stiftete 1461 Leutpriester Hänsli Bürgi zusammen mit der Kirchgemeinde eine neue Kaplanei zur besseren Versorgung der weitläufigen Gemeinde. Die Wahl des Kaplans überliess das Kloster Muri der Kirchgemeinde.⁴⁰ In Villmergen stiftete Pfarrer Heinrich Schultheiss 1431 eine Kaplanei, die Kollatur lag ebenfalls bei der Kirchgemeinde.⁴¹ Und auch in Sarmenstorf stiftete 1450 der Bremgartner Bürger Konrad Heltschi eine Kaplaneipfründe.⁴²

Diese zahlreichen Beispiele sind Belege für eine fortschreitende Kommunalisierung der Kirchen, auch der inkorporierten. Denn alle diese Projekte, seien es die Stiftung von Kaplaneien, die Erneuerung von Kirchen oder die Stiftung neuer Kapellen, sind unter massgeblicher Beteiligung der Kirchgenossen entstanden. Sie waren bereit, beträchtliche finanzielle Opfer in Kauf zu nehmen. Dies war nicht nur im Freiamt, sondern auch auf der Zürcher Landschaft der Fall. Hier spricht Peter Jezler sogar von einem «beispiellosen Bauboom». Zwischen 1470 und 1525 hatte hier jede zweite Landpfarrei eine neue Kirche erhalten, dazu kamen Umbauten bestehender Gotteshäuser und der Bau neuer Kapellen.⁴³

³⁹ Sauerländer, Merenschwand, S. 156 (Zitat) und 204.

⁴⁰ Kiem, Muri, S. 258.

⁴¹ Felder, KDM AG IV, S. 388.

⁴² Felder, KDM AG IV, S. 352.

⁴³ Jezler, Kirchenbau, S. 12.



ABB. 5: Das Abendmahl, dargestellt auf einer Wandmalerei in der Sakristei der Kirche Häggingen von 1480/1490. Die Kirchen des Spätmittelalters waren bunt ausgemalt, damit die Gemeinde sich die Heilsgeschichte vorstellen konnte. Reformierte Kirchen waren nicht ausgemalt, die Schrift stand im Mittelpunkt. Die auf Deutsch übersetzten Bibeln und Schriften waren allerdings mit zahlreichen Bildern ausgestattet (Foto: Christine Seiler; Kantonale Denkmalpflege Aargau/GSK.ch).



Venerabilis fratris litteris in premissis patet, qualiter propter elemosinam contributionem factam iuxta formam apostolice sedis in subditis...

Handwritten marginal note in Latin: "Anno ecclesie..."

De hinc...

Handwritten marginal note in Latin: "Deo..."

Forma plenarie abolitionis premissa confessione.

Miserentis &c. Episcopus... Ablassbrief für den Badener Stadtschreiber Kaspar Bodmer, seine Frau und seine sieben Kinder, ausgestellt am 21. Februar 1519 von Bernardin Samson.

Handwritten signature and date: "Bernardin Samson... 1519"

ABB. 6: Ablassbrief für den Badener Stadtschreiber Kaspar Bodmer, seine Frau und seine sieben Kinder, ausgestellt am 21. Februar 1519 von Bernardin Samson. Der vom Papst gesandte Ablassverkäufer stieß immer öfter auf Ablehnung, auch der Bischof von Konstanz stellte sich gegen den Ablasshandel (Stadtarchiv Baden A.01.1192).

Die Zürcher Reformation und die Freien Ämter

Das Erstarren der politischen und kirchlichen Landgemeinden setzte sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts fort. Die Gemeinden wehrten sich für ihre Interessen und wussten sie auch durchzusetzen. Im Rahmen der herrschenden politischen Organisation verteidigten sie ihre Rechte, im Rahmen der Kirchenorganisation arbeiteten sie sich vorwärts auf dem Weg zum Heil. Mit dem Beginn der Reformation in Zürich erhielten ihre Bemühungen eine neue Richtung: die Bewahrung der alten Rechte erweiterte sich zum Wunsch nach politischer Partizipation, das Seelenheil wollte man nicht mehr von den Heiligen vermittelt bekommen, sondern unmittelbar im Evangelium finden.

Adolf Bucher lässt die Reformation in den Freien Ämtern mit dem Kampf gegen den Ablasshandel beginnen. Nachdem 1517 Ablassprediger im Reich von Luther angegriffen worden waren, regte sich auch in der Schweiz Widerstand. 1519 wurde Bernhardin Samson, ein erfolgreicher Ablassprediger, in Bremgarten am Verkauf seiner Zettel gehindert. Dekan Bullinger, der Vater des späteren Reformators, verwehrte ihm den Zutritt zur Kirche. Das war keineswegs eine reformatorische Revolte, denn Samson handelte gegen ausdrückliche Weisungen des Bischofs und war aus diesem Grund auch bereits in Lenzburg gescheitert. Zudem war die Bürgerschaft in Bremgarten gespalten in Anhänger Samsons und Anhänger Bullingers. Aber die Abneigung gegen den Ablasshandel war klar spürbar. Getragen wurde sie durch die Humanisten. Am deutlichsten äusserte sich Ulrich Zwingli, der im selben Jahr Leutpriester am Zürcher Grossmünster geworden war. Für ihn war der Ablasshandel eine Form der Täuschung und Ausbeutung der Gläubigen.⁴⁴ Man kann davon ausgehen, dass 1519 auch der Abt von Muri, Laurenz von Heidegg, vom Konflikt um Samson wusste und unter Kollegen und Freunden, dazu gehörte auch der spätere Reformator Heinrich Bullinger, darüber diskutierte.⁴⁵

Mit der ersten Predigt Zwinglis am Neujahrstag 1519 begann in Zürich die Reformationsbewegung – so zumindest verstanden es seine Zeitgenossen. Denn Zwinglis Predigten stellten die Bibelauslegung in den Vordergrund, und er scheute

⁴⁴ Bucher, Reformation, S. 65.

⁴⁵ Mittler, Baden, S. 296; vgl. auch Bullinger, Reformationsgeschichte, S. 16–18.

sich nicht, gegen die offizielle Lehrmeinung zu sprechen. Zum Beispiel verurteilte er schon früh die Heiligenverehrung. Die Menschen strömten ins Grossmünster, um ihn zu hören, und auch unter Kollegen gab es bald einen Kreis, der seine Ansichten teilte.⁴⁶ Seine Popularität stieg auf der Landschaft kontinuierlich. Als Humanist trat er nicht nur gegen kirchliche Missstände an, er verschwieg auch politische und wirtschaftliche Probleme nicht. An erster Stelle stand dabei der Kampf gegen das Söldnerwesen, das durch den Abzug von Arbeitskräften und durch die Verrohung und Traumatisierung der Rückkehrer nur Elend für die Landbevölkerung bringe. 1525 führte das Zehntenmandat des Rates auf der Zürcher Landschaft zu offenem Aufruhr. Die Bauern weigerten sich, den kleinen Zehnten zu bezahlen und forderten, dass der grosse Zehnt wieder für seine ursprünglichen Zwecke verwendet werde, nach altem Recht eben. Zudem wünschte die Bevölkerung die Abschaffung der Abgaben aus der Leibeigenschaft und das Recht, ihre Priester zu wählen und abzusetzen. Zwingli mahnte zur weiteren Bezahlung des grossen Zehnten, aber zur Abschaffung der Leibeigenschaft und des kleinen Zehnten. Er forderte vom Zürcher Rat, dass dieser die Verwendung des Zehnten überprüfe und Missstände beseitige. Der Rat ging auf Zwinglis Vorschlag zunächst ein, krebste dann aber zurück und hob nur die Leibeigenschaft auf, die Abgaben blieben. In den anderen eidgenössischen Gebieten, wo die Landbevölkerung ähnliche Forderungen stellte, blieben die Herrschaftsträger noch unerbittlicher, ganz zu schweigen vom Reich, wo der Bauernaufstand in einer blutigen Niederlage endete.⁴⁷

Ob die Bauernaufstände auch auf das Freiamt übergriffen, lässt sich nicht schlüssig sagen. Überliefert sind Zehntverweigerungen 1521 aus Hägglingen, 1523 aus dem Twing Rüssegg und aus Mellingen sowie 1525 aus Auw. Möglicherweise gab es aber mehr, denn die Mellinger argumentierten, auch alle umliegenden Dörfer würden den Zehnten nicht mehr entrichten. Offenen Widerstand wie auf der Zürcher Landschaft gab es aber nicht.⁴⁸ Dennoch betrafen die Ereignisse auch das Kloster Muri, das Einbussen aus seinen Zürcher Besitzungen erlitt. Man darf davon ausgehen, dass neben religiösen auch wirtschaftliche Überlegungen Abt Laurenz von Heidegg zum entschiedenen Gegner der Reformation machten, obgleich er zeit seines Lebens grosse Sympathien für die humanistischen Ideale hegte.⁴⁹

⁴⁶ Rueb, Zwingli, S. 87 und 107; Burnett et al., Reformation, S. 80 f.

⁴⁷ Rueb, Zwingli, S. 162–176; Burnett et al., Reformation, S. 87.

⁴⁸ Bucher, Reformation, S. 26 (Hägglingen); Schultz, Reformation, S. 7 (Rüssegg); Strickler, Actensammlung 1, Nr. 1141 (Auw), Stöckli, Mellingen, S. 266 (Mellingen).

⁴⁹ Bucher, Reformation, S. 73.

Das hond zwen sch- weytzer bauren gemacht. Fürwar sy hond es wol betracht.



ABB. 7: Bebilderte Flugschriften waren ein neues Mittel der Propaganda und sollten auch die ländliche Bevölkerung ansprechen. Deshalb kommt dem Bauer auf diesem Bild eine bestimmende Rolle zu. Das Titelblatt des von Froschauer 1521 in Zürich gedruckten Hefts zeigt das Motiv der «göttlichen Mühle» aus reformatorischer Sicht. Christus schüttet die Offenbarung in den Mahltrichter, die Reformatoren (Zwingli mit der Bibel) vermitteln sie an die Vertreter der römischen Kirche, die sie aber ablehnen. Karsthans, der Bauer, beherrscht mit seinem Dreschflegel die Szene. (Vgl. dazu Blickle, Gemeindereformation, S. 129, sowie Egli/Köhler, Göttliche Mühle. Bild aus: Seger, Schwytzer Puren, Zentralbibliothek Zürich, Zwingli 106: a.1, <https://doi.org/10.3931/e-rara-614/>).



ABB. 8: Heinrich Bullinger im Alter von 33 Jahren. 1531 musste der Reformator Bremgartens die Stadt verlassen und trat in Zürich die Nachfolge Zwinglis als Münsterpfarrer und Oberhaupt (Antistes) der Zürcher Reformierten an. Anonyme Kopie nach einem verloren gegangenen Original aus dem 16. Jahrhundert, möglicherweise von Hans Asper. (Zentralbibliothek Zürich, Inv 103a, <https://doi.org/10.7891/e-manuscripta-75427>).

Heinrich Bullinger und Johannes Wäber

1522 kehrte Heinrich Bullinger von seinen Studien aus Köln und Heidelberg in seine Heimatstadt Bremgarten zurück. Der 1504 als Sohn des gleichnamigen Stadtpfarrers und der Anna Wiederkehr geborene Theologe war erst 18 Jahre alt und hatte bereits einen Magisterabschluss in der Tasche. Und er kehrte als Anhänger der Reformation zurück. Er hatte in Köln die Verbrennung von Luthers Schriften erlebt und sich in der Folge mit den Ideen Luthers und Melanchthons befasst. Dabei war er zur Überzeugung gelangt, dass die katholische Lehre nicht mehr den Absichten der Kirchenväter entsprach. In Bremgarten verkehrte er mit Abt Laurenz von Heidegg freundschaftlich. Er teilte mit ihm die humanistische Grundeinstellung, für die reformierte Sache konnte er ihn aber nicht gewinnen. 1523 wurde Bullinger Schulleiter im Zisterzienserkloster Kappel. Unter seinem Einfluss traten Abt und Konvent des Klosters 1525 zur Reformation über.⁵⁰

Bullinger war nicht der einzige Anhänger der neuen Lehre in den Freien Ämtern. Sein Studienkollege Michael Wüest bewunderte Zwingli, und ihm taten es mehrere Landpfarrer gleich, unter ihnen auch der Pfarrer von Hägglingen, Johann Beck. Kollator in Hägglingen war das Stift Beromünster, wo sich bereits eine einflussreiche Gruppe von Zwinglianern gebildet hatte.⁵¹ Am meisten zu reden gab Zwinglis Widerstand gegen die Reisläuferei und die Soldbündnisse, dann folgte 1522 seine erste reformatorische Predigt, wo er sich von der Messe ab- und der reinen Bibelauslegung zuwandte. Kurz darauf predigte mit Urban Wyss in Fislisbach der erste Freiämter Pfarrer offen im Sinne Zwinglis, was prompt eine politische Krise auslöste. Die Tagsatzung verbot alle reformatorischen Predigten und verlangte die Anzeige fehlbarer Priester.⁵²

In Zürich veranstaltete der Rat 1523 zwei Disputationen, um die Auseinandersetzungen um Zwinglis Predigten zu beenden. Befürworter und Gegner Zwinglis debattierten darüber, ob der nach römischer Lehre abgehaltene Gottesdienst dem Sinn des Evangeliums entspreche oder eben nicht. Aufgrund der beiden Disputationen beschloss der Rat, den Weg zu einem neuen Glaubensverständnis

⁵⁰ Burnett, et al., Reformation, S. 103 f.; Bucher, Reformation, S. 73.

⁵¹ Bucher, Reformation, S. 66 f.

⁵² Ebd., S. 67 f.

weiterzugehen. Am Gründonnerstag 1525 feierte Zwingli im Grossmünster das erste Abendmahl, der Bruch mit der päpstlichen Kirche war damit endgültig.

An diesem ersten rein evangelischen Gottesdienst war auch ein Merenschwander dabei: Johannes Wäber. Er war 1499 geboren worden. Mit sechs oder sieben Jahren besuchte er den Unterricht beim Kaplan der St.-Antonius-Pfrund, die von der Kirchgemeinde eingerichtet worden war. Dank den dort erworbenen Lateinkenntnissen konnte der aus eher einfachen Verhältnissen stammende Knabe die Lateinschule in Bremgarten besuchen und später die Ausbildung zum Theologen in Zürich und Nürnberg absolvieren. 1522 hielt er in Merenschwand seine erste Messe und trat wenige Tage später sein erstes Pfarramt in Hedingen im Knonauer Amt an. In seiner selbst verfassten Lebensbeschreibung schildert Wäber die sehr spezielle Übergangszeit zwischen 1523 und 1525 sehr anschaulich. Wie alle Pfarrer auf der Zürcher Landschaft musste er nun eine bibeltreue Predigt halten, so wollte es der Zürcher Rat. Wäber vertiefte sich also in die Schriften Zwinglis und liess sich von seiner Theologie zunehmend überzeugen, wenn er auch nicht alles verstand. So warf er sich später vor, nicht von Anfang an mutig die Gottesdienste im reformierten Sinn umgestaltet zu haben, denn «was ich nit eigentlich verstanden, han ich lieber wollen verschwiegen weder hernach mit Scham und Verwysen widerrüffen».⁵³

Die rasche Verbreitung des reformierten Gedankenguts auf der Landschaft – ob in Zürich oder in den Freien Ämtern – basierte wesentlich auf Druckschriften. Das zeigt sich auch in Wäbers Schilderung. Die in hoher Kadenz und Auflage gedruckten Flugschriften Zwinglis standen ihm zur Verfügung, und er versuchte, daraus schlau zu werden. In einem 1525 veröffentlichten Brief Zwinglis an den Reutlinger Reformator Matthäus Alber scheint er erstmals die «Wahrheit» gelesen zu haben. Einfluss auf seine Überzeugung hat sicher auch die Korrespondenz genommen, die er mit den wichtigsten Vertretern der Zürcher Reformation – Zwingli, Myconius, Jud und anderen – wie auch mit Bullinger pflegte. Auf alle Fälle fand in Hedingen Ende Mai 1525 die letzte Messe statt, in einer bereits leergeräumten Kirche notabene, denn ab Juni 1524 war es den Kirchgemeinden geboten, die Statuen und Altartafeln zu beseitigen. So waren wohl auch in Hedingen noch im selben Jahr die «Götzen, darbey gar ein hüpsche, etwa geschnitzte übergulte (vergoldete) Tafel im Chor» aus der Kirche getragen und verbrannt worden.⁵⁴

⁵³ Allimann, Selbstbiographie, S. 5.

⁵⁴ Ebd.; vgl. auch Burnett et al., Reformation, S. 85 f., sowie Wäber, Familie Wäber, S. 18–20, sowie Sammlung, S. 375–393, und Balmer, Wäber.

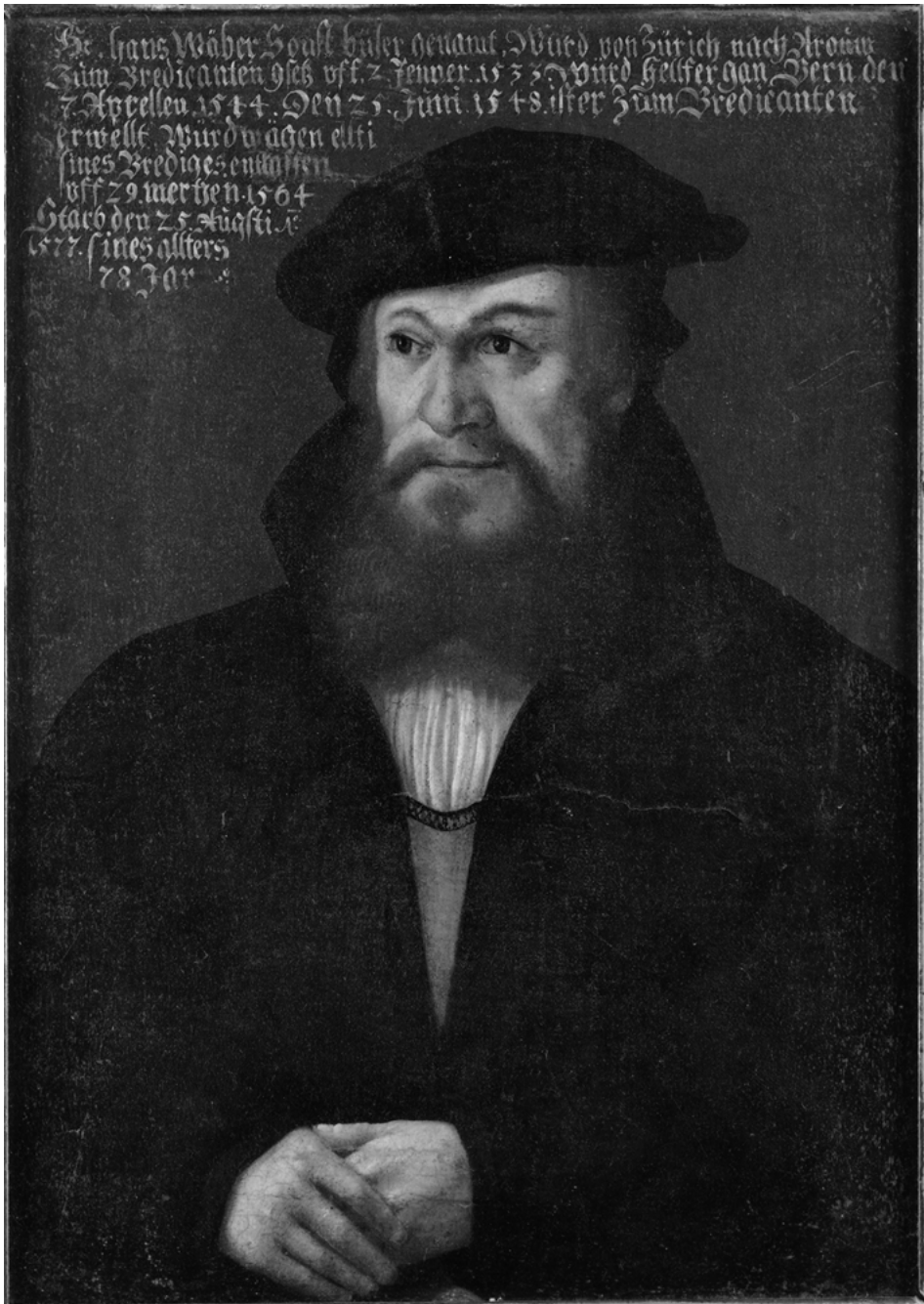


ABB. 9: Porträt des aus Merenschwand stammenden Johannes Wäber (1499–1577). Noch vor der Reformation wurde er Pfarrer im zürcherischen Hedingen, wo er die Reformation durchführte. Er stand mit Zwingli und Bullinger in Kontakt und kam über Aarau nach Bern, wo er 1548 Prädikant am Münster wurde (Burgerbibliothek Bern).

In den Freien Ämtern dauerte die Übergangsfrist zwischen der ersten Rezeption von Zwinglis Lehre bis zum Übertritt ganzer Gemeinden länger als in Zürich. Zwar betrieb ab 1523 der Zürcher Landvogt Thomas Meyer offen Werbung für die Reformation und stiess in den nördlichen Ämtern auf reges Interesse. Die Tagsatzung musste sich im Winter 1524 mit den Klagen einer Delegation von Priestern der Kapitel Bremgarten und Luzern befassen, die sich von Anhängern der Reformation in ihren Gemeinden bedrängt fühlten. Gleichzeitig kamen Klagen ein, dass sich die Landbevölkerung in und um Muri nicht mehr an die Fastengebote hielt. Die katholischen Orte versuchten aber, der Ausbreitung der «lutherischen oder zwinglianischen Secte» in der Landvogtei Einhalt zu gebieten.⁵⁵

⁵⁵ EA 4, 1a, 188 a; Bucher, Reformation, S. 70.

Widerstand der katholischen Orte

Dies schien einigermassen zu wirken, zumal ab 1525 wieder katholische Landvögte im Einsatz standen. Im Gegensatz zum Thurgau kam es in Freiamter Gemeinden noch nicht zum Bildersturm.⁵⁶ Neben einer steigenden Zahl von Anhängern Zwinglis gab es auch die klaren Befürworter des alten Glaubens. Selbst in den Gemeinden, die sich im Mai 1529 per Handmehr zur Lehre Zwinglis bekannten, verblieb eine katholische Minderheit. So kämpften Bauern aus Villmergen, Wohlen und Sarmenstorf in den Kappelerkriegen zwar auf der Seite der fünf Orte, hatten aber ihre Höfe nicht verlassen. Sie kehrten zum Beispiel im November 1531 in längeren Gefechtpausen zurück, um Nahrungsmittel für die katholischen Truppen zu holen. Eine wichtige Rolle spielte auch das Kloster Muri. Im Gegensatz zu Beromünster, Hitzkirch und Hermetschwil blieben Abt und Konvent beim alten Glauben, und Laurenz von Heidegg versuchte wo immer möglich, Einfluss zu nehmen. So setzte er 1525 den zur neuen Lehre übergetretenen Wohler Pfarrer Frey kurzerhand ab.⁵⁷

Warum stiessen die reformierten Ideen in den Innerschweizer Orten auf derart energischen Widerstand? Die Gründe sind vielfältig. Da ist zuerst die «traditionelle Rivalität» (Peter Kamber) zwischen den Waldstätten und Zürich zu nennen, die sich im Alten Zürichkrieg zu einer erbitterten Feindschaft gesteigert hatte. Als sich Zürich 1521 weigerte, dem Soldbündnis mit Frankreich beizutreten, riss dies alte Gräben wieder auf. Dazu kamen die Unruhen auf der Zürcher Landschaft ab 1523. Vor allem die Verweigerung der Zehnten stiess in der Innerschweiz und auch in anderen Orten auf Unverständnis und Angst vor einem Übergreifen auf eigenes Territorium. Ausserdem besaßen die Kirchgemeinden in den Waldstätten bereits seit dem 15. Jahrhundert weitgehende Kontrolle über ihre Dorfkirchen und wählten und kontrollierten ihre Geistlichen längst selbst. Die Reformation hätte der Bevölkerung damit nichts gebracht.⁵⁸ Und schliesslich fürchtete die Innerschweizer Oberschicht um die lukrativen Einnahmen aus dem Solddienst, zumal ihnen die Päpste die Kontrolle über die Kirche quasi als Gegenleistung für die treuen Dienste in den italienischen Feldzügen immer wieder bestätigten. Kurz: in der Innerschweiz herrschte bereits das «Staatskirchentum» oder besser gesagt, die kommunale Kir-

⁵⁶ EA 4, 1a, 188 b; Bucher, Reformation, S. 70–75.

⁵⁷ Bucher, Reformation, S. 72 und 74; Strickler, Actensammlung 4, Nr. 741; Dubler/Siegrist, Wohlen, S. 244.

⁵⁸ Blickle, Innerschweiz.



ABB. 10: Die Kapelle St. Josef in Rüstenschwil wurde um die Mitte des 17. Jahrhunderts von der Familie Burkard gestiftet. Die Burkards waren Glaubensflüchtlinge aus dem Zürcher Gebiet. Der Überlieferung nach brachten sie drei Figuren der Heiligen Familie mit, die sie vor dem Bildersturm gerettet hatten. Der Schrein mit den Figuren gehörte zur Grundausrüstung der Kapelle und ist heute auf dem Altar prominent platziert. Auch die Marienstatue in der Kapelle Maria Hilf in Waltenschwil soll vor dem Bildersturm gerettet worden sein (Foto: Jörg Müller).

che, ohne dass man sich dafür aus der päpstlichen Kirche hatte verabschieden müssen. Bei Luzern kam noch ein weiterer Punkt dazu: Die Stadt hatte die erzwungene Rückgabe ihrer Eroberungen von 1415 im südlichen Freiamt nicht verwunden und legte alles daran, hier ihren Einfluss auszubauen. Darin wurde sie von den anderen katholischen Orten unterstützt. Luzern liess das zunehmend aggressiv agierende Zürich nicht in seinen – leger gesagt – «Freiämter Hinterhof» eindringen.⁵⁹

⁵⁹ Kamber, Reformation, S. 316; Maissen, Geschichte, S. 86–88; Bucher, Reformation, S. 75–79.



ABB. 11: Darstellung der Badener Disputation von 1526 zwischen Johannes Oekolampad und Johannes Eck, aus Heinrich Thomanns Kopienband zur zürcherischen Kirchen- und Reformationsgeschichte von Heinrich Bullinger. Zürich 1605–1606 (Zentralbibliothek Zürich, MS B 316, f. 262 v, <https://doi.org/10.7891/e-manuscripta-18901>).

Die ablehnende Haltung der Innerschweiz teilten die übrigen Orte grundsätzlich. Allerdings erlaubten bereits Bern, Basel und Schaffhausen die freie Predigt und Gottesdienste mit Auslegung des Evangeliums, distanzieren sich aber vorderhand noch von einer Abkehr vom alten Glauben. Angesichts dieser Verhältnisse versuchten die Orte mit allen Mitteln, die religiöse Einheit zu retten und Zürich wieder auf den alten Glauben einzuschwören. Ihr Angebot war, offensichtliche Missstände im Rahmen der alten Lehre zu beseitigen, aber «nicht mit solcher hussischer Unsinnigkeit».⁶⁰ Analog zu Zürich veranstalteten sie 1526 nun ebenfalls eine Disputation,

⁶⁰ Bucher, Reformation, S. 72.

und zwar in Baden. Sie sollte eine Entscheidung für oder wider den reformatorischen Weg bringen. Zürich beteiligte sich nicht an den Diskussionen. Die kleine reformierte Partei unter dem Basler Johannes Oekolampad unterlag in der 17-tägigen Disputation der von Johannes Eck angeführten katholischen Mehrheit. Nur Bern, Basel und Schaffhausen lehnten eine Unterschrift unter Ecks Thesen und damit eine Verurteilung Zürichs ab.⁶¹

Nun begann der politische Kampf, angetrieben von den Innerschweizer Orten auf der einen und Zürich auf der anderen Seite. Wie bereits 1524 an die Adresse Zürichs, drohten die Innerschweizer Orte nun auch Bern, sich direkt an die Landbevölkerung zu wenden. Damit befeuerten sie aber nur die Sache der Reformierten. Bern näherte sich Zürich an und organisierte 1528 ebenfalls eine Disputation, an der nun auch Zwingli teilnahm. Er reiste mit 300 Bewaffneten – die Innerschweizer Orte hatten nicht für seine Sicherheit garantieren wollen – über Mellingen durchs Freiamt Richtung Lenzburg. Der Rückweg führte ihn dann über Bremgarten.⁶² Die Berner Disputation ergab einen klaren Sieg für die reformierten Thesen. Am 27. Januar 1528 ordnete der Berner Rat die Abschaffung der Messe und die Ausräumung der Kirchen in der Stadt an und verordnete am 23. Februar allen Kirchgemeinden den Übertritt zur reformierten Lehre.⁶³

61 Zur Disputation ausführlich: Mittler, Baden, S. 303–307.

62 Stöckli, Geschichte, S. 378 f.

63 Sallmann, Reformation, S. 153–160; zu 1524 Bucher, Reformation, S. 72.

Die unteren Ämter werden reformiert

In den Freien Ämtern fühlten sich die Anhänger der Reformation durch die Ereignisse in Bern gestärkt. Am Städtetag vom 25. Juni 1528 erklärten Zürich und Bern, sie würden alle Gemeinden in den Gemeinen Herrschaften, die zum neuen Glauben überzutreten wünschten, unterstützen.⁶⁴ Ein wichtiger Erfolg war auch das Bekenntnis zur Reformation, das der Komtur von Hitzkirch, Albrecht von Mülinen, in einem Schreiben an Probst und Kapitel des Stifts Beromünster erstmals ausdrücklich bestätigte. Neben dem Murienser Abt Laurenz von Heidegg galt von Mülinen als einflussreichster kirchlicher Würdenträger in den Freien Ämtern. Im Gegensatz zu jenem wechselte er nun ins Lager der Reformierten.⁶⁵

Im Fokus standen zunächst die beiden strategisch wichtigen Brückstädte Mellingen und Bremgarten. Diese wurden von den Innerschweizer Orten gemahnt, nicht zur Reformation überzutreten. Mellingen verhielt sich lange abwartend und betont neutral, um sich nicht plötzlich auf der falschen Seite zu sehen. Erst als Bern sich der Reformation zugewandt hatte, bekam die reformierte Seite die Oberhand. Im März 1529 sicherten die Berner der Stadt ihren uneingeschränkten Schutz zu, und unmittelbar danach entschied die Gemeindeversammlung die Annahme der reformierten Lehre. Die unterlegenen Anhänger des alten Glaubens wurden nicht vertrieben, sondern blieben in der Stadt.⁶⁶

Um einiges härter wurde in Bremgarten gestritten. Auch hier war die Bürgerschaft gespalten in Anhänger alten und neuen Glaubens. Als Dekan Heinrich Bullinger sich im Februar 1529 zur Reformation bekannte, setzte ihn der Rat ab. Bullinger erreichte mit Unterstützung einer Ratsdelegation aus Zürich die Einberufung einer Gemeindeversammlung, die seine Wiedereinsetzung zwar knapp ablehnte, aber sich deutlich für Bibelgottesdienste aussprach. Der Streit ebte nicht ab, die Innerschweizer Orte wie auch Zürich nahmen massiv Einfluss auf Rat und Bürgerschaft, mehrmals drohte der Streit zu eskalieren, zumal im benachbarten Oberwil die Kirchgemeinde mittlerweile zur Reformation übergetreten war. Laut dem Be-

⁶⁴ Bucher, Reformation, S. 86.

⁶⁵ Schultz, Reformation S. 15 f.

⁶⁶ Stöckli, Geschichte, S. 271–273 und 382.

richt eines Boten aus Zug waren es die neugläubigen Bauern aus Oberwil, die am 7. April die entscheidende Wende brachten. Sie waren in die Stadt gekommen und bedrohten die Boten der Innerschweizer Orte, Ratsherr Feer aus Luzern wurde im Handgemenge erheblich verletzt. Nur mit Mühe konnte Bürgermeister Schodoler die Ruhe wiederherstellen. Die katholischen Orte zogen daraufhin ihre Boten ab und überliessen die Stadt den Neugläubigen. Am 26. April 1529 wurden gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung die Altäre und Bilder aus der Kirche entfernt und später öffentlich verbrannt, ebenso geschah dies in Eggenwil. Zahlreiche Anhänger des alten Glaubens verliessen die Stadt. Zwingli schickte einen Prädikanten, der auf Wunsch der Gemeinde im Juni durch Heinrich Bullinger, der aus Kappel zurückkam, ersetzt wurde. Am 30. Juni wählte die Gemeindeversammlung einen neuen, mehrheitlich evangelisch gesinnten Rat.⁶⁷

Bremgarten förderte mit Unterstützung Zürichs in den benachbarten Kirchgemeinden den Wechsel zum neuen Glauben. In Zufikon, wo die Stadt Kollatorin war, akzeptierte die Gemeinde widerspruchslos einen evangelischen Pfarrer. In Lunkhofen, einer Murianer Kollatur, liess die Gemeinde am 9. Mai 1529 die Bilder verbrennen, und Zürich schickte einen Pfarrer.⁶⁸ Auch in den Kirchgemeinden der unteren Freien Ämter erfolgte im Mai der Umbruch. Zürich hatte darauf natürlich massgeblichen Einfluss, aber wir dürfen, analog zur Zürcher Landschaft, auch hier davon ausgehen, dass die Bauern «keine passiven Subjekte der Reformationsgeschichte» waren, wie Peter Kamber es ausdrückt. Kamber zählt sie sogar «zu den wichtigsten Akteuren der Reformation überhaupt».⁶⁹ Wenn das, wie anzunehmen ist, auch für die Freien Ämter zutrifft, gilt es hier, zwei Fragen dazu zu beantworten: Durch welche Argumente liessen sich die Bauern von der Reformation überzeugen, und wie handelten sie als Kirchgemeinde?

Zur ersten Frage: Zwingli gab in seinen Schriften, die – wie wir am Beispiel von Johann Wäber aus Merenschwand gesehen haben – ohnehin nicht leicht verständlich waren, keine direkten Handlungsanweisungen, wie die Anforderungen aus dem Evangelium in den Alltag zu übersetzen seien. Im Deutschen Bauernkrieg sahen die aufständischen Bauern aber in der Bibel eine «Wegleitung zum ewigen Heil wie zu einer christlichen und gerechteren Welt» (Peter Blickle). Peter Kamber sieht die Reformation als Fortsetzung der Bemühungen der Kirchgemeinden

67 Bucher, Reformation, S. 88–96; Weissenbach, Reformation, S. 29–33; Kiem, Geschichte, S. 290.

68 Bucher, Reformation, S. 90–97.

69 Kamber, Reformation, S. 446.

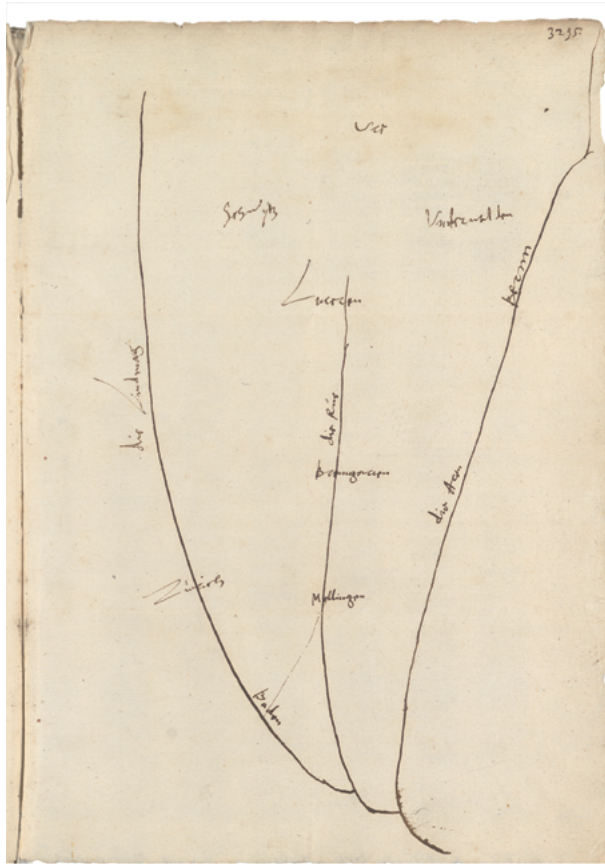


ABB. 12: Skizze von der Hand Zwinglis zur strategischen Bedeutung der befestigten Brückenorte. Sie zeigt Limmat, Reuss und Aare mit den Städten Zürich, Baden, Mellingen, Bremgarten, Luzern und Bern. Angefertigt wurde sie im Juni 1529 (Staatsarchiv Zürich, E II.341, f. 3295).

um die eigene Seelsorge und als Steigerung der Religiosität des 15. Jahrhunderts.⁷⁰ Dabei waren die Bauern auf der Zürcher Landschaft davon überzeugt, dass – wie der frühe Zwingli predigte – die menschliche Rechtsordnung direkt aus dem göttlichen Recht abgeleitet werden müsse. Und dieses göttliche Recht basierte auf der Bibel und nicht mehr auf der feudalistisch geprägten Lehre der päpstlichen Kirche. Die Zürcher Landbevölkerung ging bei dieser Neuinterpretation unbeirrt voran, wo der Zürcher Rat aus politischen Überlegungen bremste.

⁷⁰ Blickle, Gemeindereformation, S. 150–180, Zitat S. 180; Kamber, Reformation, S. 446.

AD MATHEVM

THAEVM ALBERVM RVTLIN
gensium Ecclesiasten, de Cena Domi-
nica, Huldrychi Zuinglij
Epistola.



*Venite ad me omnes qui laboratis & one-
rati estis, & ego requiem uobis
prestabo. Matt. 11.*

ABB. 13: Landpfarrer wie Johannes Wäber taten sich nicht leicht mit den Schriften Zwinglis. Wäber berichtet in seiner Autobiografie, dass ihm die Lektüre des als Flugschrift gedruckten Briefes Zwinglis an den Reutlinger Matthäus Alber geholfen habe, Zwingli zu verstehen (Zentralbibliothek Zürich, III M 290: k, <https://doi.org/10.3931/e-rara-1027>).

Freiämter Wiedertäufer

So verbreitete sich von Zürich aus auch das Schweizer Täuferwesen. Die Täufer waren eine besonders radikale Gruppe unter den Anhängern Zwinglis, die schon früh konsequent die Abschaffung der Messe forderten und das Abendmahl nicht mehr als Sakrament, sondern als Zeichen der Verbundenheit in der Gemeinde sehen wollten. Diesen Forderungen kam der Rat dann bis 1524 nach, ebenso der Vernichtung der Bilder. Zum offenen Konflikt der Täufer mit dem Rat und mit Zwingli kam es, als klar wurde, dass täuferisch Gesinnte nicht bereit waren, auf eine radikale Bibelauslegung zu verzichten. Sie forderten konsequent die Freiwilligkeit des Beitritts zur Kirche, und daraus abgeleitet lehnten sie den obligatorischen Kirchenbesuch und die Kindstaufe ab und sprachen sich für die bewusste Erwachsenentaufe aus – deswegen eben der Name Täufer oder Wiedertäufer. Sie forderten eine Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen, die nur Gott und keiner Obrigkeit verpflichtet sei, und vertraten auch offen Positionen der revolutionären süddeutschen Bauern.⁷¹

Es gibt Hinweise darauf, dass die Täufer, als sie in Zürich nicht mehr geduldet und auch in Bern verfolgt wurden, in den Freien Ämtern vermehrt aktiv wurden. Der Chronist Hans Salat meint, es habe hier eine besondere Konzentration gegeben, und Bucher ortet ihr Zentrum in der Region Hägglingen-Dottikon-Lenzburg. Ihr Vorteil war, dass sie die katholischen Landvögte zunächst in Ruhe liessen, da diese das Täuferwesen als ein Problem der Reformierten betrachteten. Aus den Verhörprotokollen gefangener Täufer aus Dottikon – Zürich war im Dezember 1529 schliesslich eigenmächtig vorgegangen und hatte dort eine Versammlung aufgelöst – lässt sich ihre Ausrichtung erahnen. Sie äusserten sich zu religiösen Fragen dezidiert und klar, soziale Einstellungen waren kein Thema. Als ihre Zahl ständig wuchs, liess sie der Landvogt beobachten und berichtete der Tagsatzung im September 1530, dass sich die wenigsten Freiämter unter ihnen taufen liessen, sondern vor allem ihren Predigten folgten.

Das revolutionäre Potenzial, das in der reformatorischen Bewegung vorhanden war, wurde nun immer offensichtlicher. So predigte der reformierte Pfarrer Matthias Bodmer in Bünzen offen über die Vision einer Gemeinschaft, wo es kein Privateigentum geben sollte, und äusserte Sympathie für die Täufer. Bis zur

⁷¹ Kamber, Reformation, S. 375–381.

Rekatholisierung blieben die Täufer in den Freien Ämtern präsent, wurden dann aber von den katholischen Orten nicht mehr geduldet.⁷² Ihre Popularität zeigt, dass sich viele Menschen in den Freiamter Kirchgemeinden mit radikalen reformerischen Ideen anfreunden konnten, auch wenn sie sich selber nicht zum Täufer-tum bekannten.

Wie äusserten sich reformationswillige Freiamter ausserhalb des Täufer-tums zu ihren Absichten und Motiven? Eine Delegation der Innerschweizer Orte begab sich Anfang Juni 1529 auf eine Rundreise durch diejenigen Ämter, die noch nicht an die Reformation verloren waren. Sie sollte die Stimmung ausloten und den Altgläubigen die Unterstützung der katholischen Orte zusichern. In Boswil versicherten ihnen die Bauern zwar, dass sie in weltlichen Dingen die Herrschaft akzeptierten, dass sie sich in Glaubenssachen aber einen Entscheid so lange vorbehalten würden, bis sie sich mit den anderen Ämtern beraten hätten. Die Boten fügten aber in ihrem Bericht an, dass die Stimmung in Boswil klar reformiert gewesen sei. Die Gemeinde wolle einen Prädikanten, der gemäss des alten und neuen Testaments predige und nur das verlange, was er mit der Bibel belegen könne. In Hitzkirch beklagte sich die Gemeinde oder zumindest der reformationsaffine Teil, dass man ihr einen Priester verweigere, der das Evangelium predige. Man habe ohnehin nur noch einen Priester gegenüber deren drei wie früher. Man verlangte, dass man der Gemeinde mindestens einen reformierten Prediger zugestehe. Unter dieser Bedingung bekannten sich die Bauern als treue Untertanen aller sechs regierenden Orte. In Muri stand einer altgläubigen Mehrheit eine reformierte Minderheit gegenüber, die sich aber kämpferisch gab. Sie verlangte einen eigenen Prediger und erklärte sich notfalls bereit, dafür Leib und Gut einzusetzen. Wie vergiftet die Stimmung innerhalb der Amtsgemeinde bereits war, zeigt der Wunsch der katholischen Mehrheit nach Pulver, Steinkugeln und Spiessen. Die Angst vor einer gewaltsamen Auseinandersetzung war nicht nur in Muri mit Händen zu greifen. Auch in Hitzkirch hatte die Gemeinde eindringlich vor einem Krieg gewarnt. In Sarmenstorf versicherte man den Boten zwar, man werde beim alten Glauben bleiben, wollte aber in guter Nachbarschaft mit den bereits reformierten Ämtern Villmergen und Wohlen bleiben. In Meienberg, wo die Gemeinde einhellig beim alten Glauben bleiben wollte, verlangte man wie in Muri nach zusätzlichen Waffen.⁷³

Wie auf der Zürcher Landschaft hatten auch in den Freien Ämtern die Bauern ihre Bemühungen um mehr Seelsorge durch Vermehrung und bessere Kont-

⁷² Bucher, Reformation, S. 136–142.

⁷³ EA IV 1b, 111; Siegrist, Muri, S. 187 f.; Bucher, Reformation, S. 98–100.



ABB. 14: Aus Zürich vertriebene Täufer fanden in den Freien Ämtern Unterschlupf. Das Bild zeigt die Jagd nach Täufnern im Zürcher Oberland. Aus: Heinrich Thomanns Kopienband zur zürcherischen Kirchen- und Reformationsgeschichte von Heinrich Bullinger. Zürich 1605–1606 (Zentralbibliothek Zürich, MS B 316, f. 245 v, <https://doi.org/10.7891/e-manuscripta-18901>).

rolle der Priester und der Gelder für die Kirche fortgesetzt. In den unteren Ämtern hatten sie sich dazu auf die neue Lehre verlegt. Die Heiligenverehrung und die Sorge um das Seelenheil der Verstorbenen hatten die Bauern dort durch die Verkündigung des Gotteswortes ausgetauscht. Das war an sich ein durchaus revolutionärer Akt: Es war die sichtbare Abkehr von der feudalen zur kommunalen Kirche, denn die neue Lehre kam nicht mehr von oben, sondern sozusagen aus der Mitte der Gemeinde, in einer Sprache, die man verstand, und vom selbst eingesetzten und kontrollierten Prediger.



ABB. 15: Räumung der Kirchen von Altären und Bildern (hier in Zürich). Der Bildersturm war der symbolische Akt, der den Übergang einer Gemeinde zur Reformation abschloss. Er wandelte die Kirche von einem geweihten Ort in einen Versammlungsraum der Kirchgemeinde um. Aus: Heinrich Thomanns Kopienband zur zürcherischen Kirchen- und Reformationsgeschichte von Heinrich Bullinger. Zürich 1605–1606 (Zentralbibliothek Zürich MS B 316, f. 134 r, <https://doi.org/10.7891/e-manuscripta-18901>).

Konfession und Politik

Die Grenze zwischen katholisch bleibenden und sich zur Reformation bekennenden Gemeinden in den Freien Ämtern war nicht auf unterschiedliche Bedürfnisse der Gläubigen zurückzuführen, sondern auf politische Einflussnahme und auf entsprechende Überlegungen der Untertanen. In den Ämtern Meienberg und Merenschwand war es schlicht nicht opportun, sich gegen die Innerschweizer Orte unter der Führung des mächtigen Nachbarn Luzern zu stellen. Im Gegensatz dazu versprachen sich die nördlichen Ämter von der faktischen Eingliederung in die neu entstehende Zürcher Staatskirche einen kürzeren Weg zum Heil. Zürich unterstützte die reformfreudigen Gemeinden. Nach seiner Lesart sollte eben nicht die Mehrheit der regierenden Orte über die Religion ihrer Untertanen bestimmen, sondern die Kirchgemeinden selber. Nur so konnte Zürich hoffen, in den Gemeinen Herrschaften die Reformation verbreiten zu können. Rechtlich war ein solches Vorgehen aber mehr als umstritten, die Gemeindereformation bewegte sich bis zum Ersten Kappeler Landfrieden 1529 im rechtsfreien Raum. Die reformationswilligen Gemeinden machten auch in allen Äusserungen klar, dass sie die Herrschaft der regierenden Orte akzeptierten, aber «das Gotteswort» haben wollten, also Gottesdienste mit der Bibelauslegung in deutscher Sprache. Das war für sie zentral.

Und damit kommen wir zur zweiten Frage: Wie gingen die reformationswilligen Gemeinden den Wechsel an? Zuerst vorsichtig, dann zunehmend forsch. Am 22. Mai 1529 baten Abgeordnete von neun Kirchgemeinden aus den unteren Freien Ämtern den Rat in Zürich um Unterstützung für den Wechsel zum reformierten Gottesdienst. Sie hatten bereits ihre Pfarrer aufgefordert, anstelle der Messe das Evangelium zu predigen. Da ihnen der Landvogt mit empfindlichen Strafen drohte, wollten sie sich absichern. Der Rat wies die Gesandten an, in ihren Kirchgemeinden nochmals abstimmen zu lassen und bei einem Mehrheitsentscheid für den neuen Glauben ohne Furcht die Kirchen auszuräumen und die Bilder zu verbrennen. Zürich würde sie vor dem Zugriff des Landvogtes schützen. Am 23. Mai fanden in Wohlen, Villmergen, Hägglingen, Sarmenstorf, Wohlenschwil, Hermetschwil, Niederwil, Göslikon und Boswil die geforderten Urabstimmungen statt. Ausser in Sarmenstorf stimmte überall eine klare Mehrheit für den Umbruch. Am 24. Mai fand in Wohlen, Villmergen, Niederwil, Hägglingen, Wohlenschwil und Göslikon

der Bildersturm statt, am 30. Mai folgte noch Bünzen. In Boswil und Hermetschwil soll der anwesende Landvogt den Furor verhindert haben.⁷⁴

Die Situation wurde dadurch noch viel instabiler. Die Innerschweizer Orte akzeptierten den Bildersturm nicht. Sie betrachteten ihn als Sakrileg. Der Landvogt nahm in den reformierten Gemeinden mehrere Bauern fest, musste sie jedoch auf Druck der Gemeinden wieder freilassen. Luzern verlangte die Einrichtung neuer Altäre. Wieder schickten die Gemeinden eine Delegation nach Zürich und baten um Schutz und Unterstützung. Zürich forderte Bern nun seinerseits auf, aktiver zu werden.⁷⁵

Zur Eskalation kam es, als im Juni 1529 Unterwalden in Baden, im Rheintal und in den Freien Ämtern den Landvogt stellen konnte. Wegen seiner Einmischung in die Unruhen im Berner Oberland war Unterwalden bei den reformierten Orten unbeliebt. Zürich überredete das trotz des Konflikts immer noch zurückhaltende Bern, den Auftritt des neuen Vogtes in den Freien Ämtern zu verhindern. Man nahm in Kauf, dass die Innerschweizer Orte dies als Kriegsgrund ansehen würden. Zürich und Bern versicherten sich der Unterstützung Mellingsens und versuchten, auch Bremgarten zur Gehorsamsverweigerung gegenüber dem neuen Landvogt zu überreden, was allerdings misslang. Der Rat von Bremgarten wollte sich nicht gegen die rechtmässige Landesherrschaft stellen und fürchtete sich vor einem offenen Krieg.⁷⁶

Obwohl alle reformierten Gemeinden die rechtmässige Landesherrschaft der sechs Orte weiterhin akzeptierten, mussten sie ernsthaft befürchten, von den Innerschweizer Orten wegen der Zerstörung der Altäre zur Rechenschaft gezogen zu werden. Die Furcht vor Repressalien nach dem Auftritt des neuen Landvogts überwog die Furcht vor dem Krieg. Hans Zubler, der Untervogt von Wohlen, rief die Amtsuntervögte und weitere «redliche Amptslüth» der unteren Freien Ämter zur Beratung zusammen. Man schickte wiederum nach Zürich. Nach der Überlieferung Bullingers hatte sich bis am 3. Mai 1529 eine Gruppe von wehrhaften Reformierten von über 150 Männern gebildet. Zürich schickte zwei Ratsherren – einer davon der ehemalige Landvogt Thomas Meyer – nach Wohlen. Allerdings blieb man zurückhaltend, auch als klar wurde, dass der neue Landvogt auf dem Weg nach Muri war. Als ruchbar wurde, dass Schwyz einen reformierten Pfarrer auf dem Scheiter-

⁷⁴ Dubler/Siegrist, Wohlen, S. 244 f.; Kretz, Boswil, S. 83; Strickler, Actensammlung 2, Nr. 427; Bucher, Reformation, S. 97.

⁷⁵ Bucher, Reformation, S. 98.

⁷⁶ Ebd., S. 103.

haufen verbrannt hatte, sah sich der Zürcher Rat nun endlich in der Lage, den Krieg zu eröffnen und sich über den Beschluss der Tagsatzung hinwegzusetzen, wonach beide Parteien «stillstehen» sollten. Er wies seine Gesandten an, mit Bewaffneten aus dem Niederamt nach Muri zu marschieren und den Landvogt dort zu erwarten. Zürich schickte umgehend 500 Mann hinterher. Das Kloster wurde besetzt, der Abt empfing die Delegation aber freundlich. Vor dem Kloster hatten sich einige Hundert bewaffnete Reformierte zusammengefunden, die von den Gesandten auf die Unterstützung Zürichs eingeschworen wurden. Trotzdem verschwanden die meisten von ihnen bald wieder. Auch Bern versagte die Unterstützung. Nur aus Bremgarten kam ein Trupp, auch Pfarrer Bullinger war dabei. Auf der anderen Seite machte Luzern mächtig mobil. Seine Truppen trafen am 9. Juni im Amt Meienberg ein. Als man dort gerade die Angriffspläne besprach, kam die Nachricht, die Zürcher hätten das Kloster geräumt.⁷⁷

Die beiden Lager mobilisierten weiter, die Zürcher sammelten sich in Kappel, die Innerschweizer in Baar. Die Freiämter befanden sich zwischen den Fronten, überall fürchtete man den Krieg. Am 16. Juni trafen dann doch noch Berner Truppen in Bremgarten ein. Mit Unterstützung Berns handelten die neutralen Orte einen Friedensvertrag aus, der am 26. Juni 1529 besiegelt wurde. Der Erste Kappler Landfriede führte in den Gemeinen Herrschaften das Gemeindeprinzip ein, wie es Zürich schon länger propagiert hatte. Von nun an konnte jede Gemeinde in den Freien Ämtern frei entscheiden, welchen Glauben sie annehmen wollte. Zudem sicherte der Vertrag allen Gemeinden, die Zürich und Bern militärisch unterstützt hatten, völlige Straffreiheit zu. Damit war die Grundlage für ein künftiges Zusammenleben beider Konfessionen in den Freien Ämtern gelegt – mit einem klaren Vorteil für die reformierte Seite, denn strategisch bestand nun über das reformierte Niederamt eine sichere Verbindung zwischen Zürich und Bern. Allerdings sollte Zürich diesen vorteilhaften Frieden verspielen.⁷⁸

77 Hottinger, Bullingers Reformationsgeschichte, S. 290–295; Bucher, Reformation, S. 104–108.

78 Bucher, Reformation, S. 110; Maissen, Geschichte, S. 91.



ABB. 16: Die Erzählung über das gemeinsame Mahl der verfeindeten Parteien, die «Kappeler Milchsuppe», zeigt den Wunsch nach Frieden in den Mannschaften beider Seiten, der sich auch im raschen Zustandekommen des Ersten Landfriedens niederschlug. Aus: Heinrich Thomanns Kopienband zur zürcherischen Kirchen- und Reformationsgeschichte von Heinrich Bullinger. Zürich 1605–1606 (Zentralbibliothek Zürich, MS B 316, f. 418 v, <https://doi.org/10.7891/e-manuscripta-18901>).

Die gescheiterte Reformation

Anstatt sich zu schlagen, sollen die Bewaffneten beider Seiten im Feld bei Kappel gemeinsam gegessen haben. Die Geschichte der Kappeler Milchsuppe – egal, ob sie sich so zugetragen hat oder nicht – ist ein Zeichen für die grosse Erleichterung, dass der Konflikt ohne Blutvergiessen beigelegt werden konnte.

Während Zürich das Recht forderte, auch in katholischen Gebieten offen zu missionieren, weigerten sich die katholischen Orte, ihre Kriegsschulden zu bezahlen. Zürich schaffte es, am reformierten Städtetag Bern und Basel von einer Blockade der Getreide- und Salzlieferungen in die Innerschweiz zu überzeugen, die am 12. September 1529 in Kraft trat. Zürich verlangte von Bremgarten und Mellingen, sich der Koalition der reformierten Städte anzuschliessen und die Sperre zu beachten. Auch mahnte der Rat den Komtur von Hitzkirch und den Wohler Untervogt Hans Zubler, dazu beizutragen, dass alle Reformierten die Sperre mittragen. Allerdings blieb die Unterstützung überall lau, man wünschte eben keinen neuen Krieg. Auch die Innerschweizer Orte wollten keine neue Auseinandersetzung und erklärten sich bereit, die Kriegskosten zu bezahlen. Ein gemeinsames Mandat aller regierenden Orte drohte allen, die künftig Schmähungen und Spottschriften verbreiteten, mit drakonischen Strafen.

Die Eintracht war nur vordergründig, denn es herrschte eine Art Stellvertreterkrieg zwischen Zürich und den Innerschweizer Orten. Zürich nutzte die Gunst der Stunde, um seinen Einfluss in den Freien Ämtern zu konsolidieren und sogar auszudehnen. In Bremgarten verhinderten Zürcher Ratsherren eine katholische Mehrheit im Rat, und dem jungen Heinrich Bullinger wurde klargemacht, dass er sich als Pfarrer noch stärker zu engagieren habe.

Zürich stritt sich mit den Inneren Orten um geteilte Gemeinden wie Muri und Hitzkirch. Die katholische Seite bestritt für Muri die Rechtmässigkeit des reformierten Entscheides während der Zürcher Besetzung im Juni 1529, den die Gemeinde nachher ja auch widerrufen hatte. Zürich hingegen beharrte auf dem Status quo. Der Konflikt blieb ungelöst und die Gemeinde paritätisch, was ständig zu neuen Problemen führte. Als die Reformierten einen eigenen Prediger berufen wollten und im Vorhof des Klosters eine Kanzel errichteten, kam es zu Tötlichkeiten, und etwas später ermordete ein fanatischer Reformierter den Konventualen Ulrich Schnyder.⁷⁹

⁷⁹ Bucher, Reformation S. 115 f. und 126 f.

Ein anderer Konfliktherd war Hermetschwil. Im Oktober 1529 drangen Bauern aus Hermetschwil und Boswil ins Kloster ein und zerschlugen in der Kirche die Altäre. Ihre Aktion unterstrich die Probleme in der Kirchgemeinde. Eine Mehrheit lehnte die Grundherrschaft des Klosters ab und war deshalb bereit, sich der Reformation anzuschliessen. Nach einer Mehrheitsentscheidung im März 1530 wünschte die Kirchgemeinde den ehemaligen Bremgartner Stadtpfarrer Heinrich Bullinger als Prediger, der ihnen von Zürich zugestanden wurde, allerdings ohne den Kollator Muri anzuhören. Hier fand man einen Kompromiss, indem der alte Pfarrer seine Pfründe behalten konnte, aber das Kloster den neuen Prädikanten als Seelsorger akzeptieren musste.⁸⁰

Ein weiterer Streitpunkt waren die Forderungen zur Reformation übergetretener Konventualen aus den Klöstern Muri und Hermetschwil, auch wenn bei beiden nur wenige Austritte zu verzeichnen waren. Vor allem die beiden Konvertiten aus dem Kloster Muri, Jakob Schmid und Sebastian Fulach, beschäftigten die Tagsatzung mehrmals. Der Abt stritt sich mit Zürich heftig um die Abfindung. Murianer Konventualen besaßen ja Ansprüche auf einen bestimmten Teil des Klosterinkommens, die eine gütliche Regelung anspruchsvoll machten.⁸¹

Zürich bemühte sich von Anfang an, die reformierten Gemeinden der Gemeinen Herrschaften in seine Staatskirche zu integrieren. Im Juni 1530 nahm die Tagsatzung von den Gesandten der reformierten Gemeinden in den Freien Ämtern den Vorschlag für eine neue Sittenordnung entgegen, und im August verlangten dieselben Gemeinden, Ehestreitigkeiten nicht mehr vor dem bischöflichen Ehegericht in Konstanz, sondern vor dem Chorgericht in Zürich verhandeln zu dürfen. Im Oktober 1530 nahmen zum ersten Mal Vertreter aus dem Freiamt an einer Synode in Zürich teil.⁸²

Neue politische Konflikte zwischen Zürich und der Innerschweiz führten Ende Mai 1531 zu einer zweiten Gütersperre gegen die Innerschweiz. Wiederum waren die Bauern in den Freien Ämtern und die Bürger der Städte Mellingen und Bremgarten die Leidtragenden des sich zuspitzenden Konflikts. Zürich und Bern erwarteten von ihnen die volle Unterstützung der Sperre, was die Städte einigermassen einhielten, die Landschaft aber nicht. Belegt ist, dass Bauern aus Sarmenstorf und Hitzkirch ihre Luzerner Nachbarn mit Eisen und Salz belieferten. Ob sie selber die Waren organisiert hatten oder diese einfach passieren liessen, ist unklar. Viel-

⁸⁰ Dubler, Hermetschwil, S. 29–33; Bucher, Reformation, S. 120–123.

⁸¹ Bucher, Reformation, S. 118 f.

⁸² Ebd., S. 129–135; SSRQ Aargau II/8, 47.



ABB. 17: Zwingli am Schreibtisch in seiner Bibliothek, aus: Heinrich Thomanns Kopienband zur zürcherischen Kirchen- und Reformationsgeschichte von Heinrich Bullinger. Zürich 1605–1606 (Zentralbibliothek Zürich, MS B 316, f. 262 v, <https://doi.org/10.7891/e-manuscripta-18901>).

leicht stammten die Lieferungen aus dem Berner Gebiet, das mittlerweile die Gütersperre wieder aufgehoben hatte.⁸³

Zürich aber blieb auf Konfrontationskurs, obwohl der Rat Zwinglis Pläne einer Umgestaltung der Eidgenossenschaft in einen reformierten Staatenbund unter Zürcher und Berner Führung ablehnte. Diese Haltung stiess zudem auf wachsenden Widerstand bei den Bauern auf der Landschaft, die das Wort Gottes, aber keinen Krieg wünschten. Der Druck der Zürcher Sanktionen bewirkte, dass sich die Innerschweizer Orte Ende September 1531 auf einen Krieg vorbereiteten. Zürich und Bern schätzten die Lage falsch ein und mussten nach der Kriegserklärung vom 9. Oktober in aller Eile ihre unwillige Landbevölkerung mobilisieren. Bereits am 10. Oktober standen die Innerschweizer Truppen an der Grenze der Freien Ämter, die Berner waren noch nirgends zu sehen und auch die Zürcher noch nicht bereit.

⁸³ Schultz, Reformation, S. 79 f.

Das führte zur ersten Niederlage bei Kappel am 11. Oktober, als 2000 eilig aufgebotene und vom Anmarsch erschöpfte Zürcher 7000 Innerschweizern unterlagen und Zwingli den Tod fand.⁸⁴

Die Auseinandersetzung wurde mit ausserordentlicher Härte geführt. Die Innerschweizer misshandelten reformierte Geistliche, wo sie ihrer habhaft wurden, und plünderten reformierte Haushalte, vor allem in Muri, Bünzen und Boswil.⁸⁵ Die Berner verwüsteten am 16. und 17. Oktober das Kloster Muri und ermordeten den Hofnarren des Abtes. Nach der zweiten, diesmal überraschenden Niederlage der Zürcher in der Schlacht am Gubel am 24. Oktober war die Moral auf reformierter Seite am Boden. Auf Druck der Landgemeinden, die nicht mehr länger im Feld bleiben wollten, willigte der Zürcher Rat in Separatverhandlungen mit den Innerschweizer Orten ein, die parallel zu den offiziellen Friedensverhandlungen stattfanden. Die Berner zogen ihre Truppen zurück, auch hier waren Nachrichten vom Unmut in der eigenen Bevölkerung eingetroffen.⁸⁶

Neben Zürich waren auch die Boten der Ostschweizer Verbündeten in Separatverhandlungen getreten, die Freien Ämter und die Städte Mellingen und Bremgarten verzichteten aber auf eine eigene Delegation und hofften auf die Protektion von Zürich und Bern. Lediglich Hitzkirch und Boswil hatten bei den Luzerner Hauptleuten in Hohenrain bereits um Gnade gebeten. Ihre Ämter waren den katholischen Truppen schutzlos ausgeliefert, und man befürchtete wohl erneute Plünderungen, die dann auch eintrafen.⁸⁷

Zürich unterzeichnete am 16. November 1531 den Vertrag mit den Innerschweizer Orten, der die Freien Ämter und die beiden Städte Bremgarten und Mellingen ausdrücklich nicht einschloss. Diese sollten sich selber an die Innerschweizer Orte wenden.⁸⁸ Am 19. November erschienen nun die Abgeordneten aus Mellingen und Bremgarten sowie «die im fryen Ampt schier von allen dörfern» vor dem Hauptmann und den Räten von Luzern, die soeben in Muri Quartier genommen hatten, ergaben sich den Siegern und baten um milde Bestrafung. Man gab ihnen vorerst keinen Bescheid, denn man lag mit Bern immer noch im Krieg.⁸⁹

⁸⁴ Es würde hier zu weit führen, die Kriegshandlungen im Detail wiederzugeben, Bucher und Schultz haben sie ausführlich dokumentiert; vgl. dazu Bucher, *Reformation*, S. 142–176, und Schultz, *Reformation*, S. 85–109.

⁸⁵ Kretz, *Boswil*, S. 86; zum Kriegsverlauf Bucher, *Reformation*, S. 152–173.

⁸⁶ Strickler, *Actensammlung* 4, Nr. 1051.

⁸⁷ Kretz, *Boswil*, S. 88; Strickler, *Actensammlung* 4, Nr. 991.

⁸⁸ Bucher, *Reformation* S. 166 f.; EA 4.1, Beilage 19a; SSRQ Aargau II/8, 48.

⁸⁹ EA 4.1, 651 5.



ABB. 18: In der Bevölkerung blieb die Stimmung nach 1531 auf Jahre angespannt. So wurden in Zürich am 9. Mai 1587 für einen Altar in Merenschwand bestimmte Holzfiguren von jungen Männern in den Brunnen vor dem Haus zum Kindli geworfen. Aus: Wick, Johann Jakob: Sammlung von Nachrichten zur Zeitgeschichte aus den Jahren 1560–87 (mit älteren Stücken), Zürich 1587 (Zentralbibliothek Zürich, Ms F 35, Bl. 154 v, <https://doi.org/10.7891/e-manuscripta-17729>/Public Domain Mark).

Am 22. November 1531 beendeten die Innerschweizer Orte die Verhandlungen mit Bern, am 24. November wurde der Friedensvertrag besiegelt. Analog zum Vertrag mit Zürich hatte man die Freien Ämter und die beiden Reussstädte explizit von der Zusicherung ausgenommen, wonach alle reformierten Gemeinden in den gemeinsam beherrschten Gemeinen Herrschaften bestehen bleiben konnten, ausser es ergab sich eine Mehrheit für die Rekatholisierung. Ähnlich wie Zürich hatte sich auch Bern den nun unbequemen einstigen Verbündeten und Schutzbefohlenen nicht mehr annehmen wollen.⁹⁰ Damit war die Sache klar: Die Innerschweizer Orte konnten mit Mellingen, Bremgarten und den Freien Ämtern nach Belieben verfahren. Zürich und Bern hatten sie aufgegeben.

⁹⁰ Stöckli, Mellingen S. 400 f.; Strickler, Actensammlung 4, Nr. 1061d; EA 4.1, Beilage 19b; SSRQ Aargau II/8, 48; Bucher, Reformation S. 172.

Am 22. November diktierten die Innerschweizer Orte im Feldlager in Hägglingen den Städten Bremgarten und Mellingen die Friedensbedingungen. Beide Städte hatten die Berner vorher gebeten, ihre Besatzung abzuziehen, und sich so von Bern gelöst. Die Bedingungen waren dennoch schmerzlich. Bremgarten verlor das Recht, den Schultheissen zu wählen, an die regierenden Orte. Schultheiss Mutschli, der Anführer der reformierten Fraktion, wurde zum Rücktritt und zur Zahlung einer empfindlichen Busse gezwungen. Eine weitere Summe musste aus der Stadtkasse abgegeben werden, dem Landvogt waren die Schlüssel zum Stadtgefängnis auszuhändigen, und alle aus der Stadt vertriebenen Altgläubigen waren wieder aufzunehmen und mit ihrem Besitz auszustatten. Auch Mellingen verlor das Recht der freien Schultheissenwahl und musste zudem die Stadtbefestigung schleifen.⁹¹ Da die Stadt sich bereit erklärt hatte, zum alten Glauben zurückzukehren, verzichtete man auf Letzteres. Auch der Bremgartner Schultheiss Schodoler hatte in Hägglingen versprochen, dass die Stadt wieder katholisch werde. Das hatte die Sieger verhältnismässig milde gestimmt.⁹²

Am 7. Dezember 1531 kamen nun die Freien Ämter an die Reihe. Wie die beiden Städte verloren die Ämter Hitzkirch, Boswil, Hermetschwil, Wohlen, Sarmentorf, Villmergen, Dottikon, Hägglingen, Niederwil und Wohlenschwil das Recht der freien Wahl ihrer Untervögte an den Landvogt. Bettwil, Meienberg und Muri behielten ihre Rechte, «wann [weil] sy by irem alten glouben und alten harkomen ouch bestand und beliben sindt».⁹³

1512 hatten die Ämter Muri, Hitzkirch und das Niederamt als Dank für ihre Solddienste im Pavierzug von Papst Julius das Recht bekommen, ein Banner mit der Martersäule Christi zu führen. Auch konnten sie selber einen Fähnrich wählen. Dieses Privileg verloren sie nun ebenfalls, denn sie hatten sich mit 500 Mann dem reformierten Heer angeschlossen. Im Verständnis der katholischen Orte hatten sie sich damit gegen den Willen der Mehrheit der regierenden Orte gestellt und so auch das Recht verwirkt, dieses Banner weiterhin zu führen. Die Begründung der Sanktionierung vom 8. Mai 1533 war jetzt nicht mehr der Abfall vom alten Glauben wie noch im Dezember 1531, sondern der Auszug gegen die katholischen Orte. Die Ämter wurden damit «ihr eydt und eren beroubet», also als ehrlos erklärt, das Banner eingezogen. Die Ehre, das Amtsbanner zu tragen und den Fähnrich zu wählen, erhielten nur die Meienberger als treue Untertanen und gemäss ihrem bereits 1531

⁹¹ EA 4.1, 651 6; SSRQ Aargau II/8, 49.

⁹² Stöckli, Mellingen, S. 402 f.

⁹³ SSRQ Aargau II/8, 51.



ABB. 19: 1553 war der zerstörte Kreuzgang im Kloster Muri neu aufgebaut. Für den Ostflügel bat Abt Johann Christoph vom Grüt die regierenden Orte um Wappenscheiben, die 1557 eingebracht wurden. Zürich als Vorort der Eidgenossenschaft eröffnete den Reigen. Das ist durchaus auch symbolisch zu verstehen: Die Stadt war gewillt, über das Schicksal des Klosters und der Freien Ämter mitzubestimmen (Kantonale Denkmalpflege Aargau, Foto: Franz Jaeck).

geäusserten Wunsch.⁹⁴ Im September 1533 schliesslich erneuerten die regierenden Orte das Lehenrecht, das festhielt, dass alle grundherrlichen Pflichten wieder befolgt und alle Abgaben wieder bezahlt werden mussten.⁹⁵ 1568 erhielten die bestrafte Ämter das Bannerrecht zurück, aber erst 1611 auch wieder das Wahlrecht für die Untervögte und Richter.⁹⁶

⁹⁴ SSRQ Aargau II/8, 55.

⁹⁵ SSRQ Aargau II/8, 53.

⁹⁶ Kretz, Boswil, S. 88.

Fazit

Bei ihrer bedingungslosen Kapitulation hatten nicht nur die Städte, sondern auch die Ämter die Rückkehr zum alten Glauben zugesichert. Schriftlich war dies nirgends festgehalten, und es gab nie ein entsprechendes Mandat der regierenden Orte. Faktisch wurde einfach davon ausgegangen, dass dies jetzt so sein solle. In Bremgarten erlangte die katholische Partei bereits 1531 wieder die Mehrheit im Rat, in Mellingen dauerte es etwas länger. In den Pfarreien des Klosters Muri setzte Laurenz von Heidegg umgehend wieder katholische Pfarrer ein und konnte auch wieder Konventualen für das Kloster gewinnen. Die Kirchen wurden wieder instand gesetzt, in Wohlen veranlasste der Abt sogar einen Neubau. Für die Kommende Hitzkirch setzten die Innerschweizer Orte einen neuen Komtur ein, der den reformierten Arnold von Mülinen ersetzte. Exponierte Reformierte wie Heinrich Bullinger oder der Wohler Untervogt Zubler, der zudem eine saftige Busse bezahlen musste, verliessen die Freien Ämter Richtung Zürich. Bullinger wurde Nachfolger von Zwingli, Zubler Ratsherr. Johannes Wäber, der aus Merenschwand stammende reformierte Pfarrer, erwarb im Mai 1544 das Bürgerrecht der Stadt Bern und wurde 1548 Pfarrer am Berner Münster.⁹⁷

Widerstand gegen die umgehende Rekatholisierung der Freien Ämter ist nirgends aktenkundig. Angesichts der Umstände ist das nicht weiter erstaunlich. Die Attraktivität der reformatorischen Idee ging zwar nicht einfach verloren, aber die Enttäuschung über die mangelnde Unterstützung durch Zürich und Bern dürfte zur pragmatischen Haltung beigetragen haben. Die reformierten Gemeinden hatten sich stets nach Zürich ausgerichtet und waren nach dem Ersten Kappelerkrieg zu einem Teil der Zürcher Kirche geworden. Diese hatte ihnen zwar Orientierung gegeben und Prädikanten geliefert, aber sie auch in einen politischen Konflikt hineingezogen, den sie nicht gesucht hatten. In jeder reformierten Gemeinde gab es eine katholische Minderheit, die nun wieder erstarkte. Schliesslich arrangierten sich auch die Zürcher Eliten mit den neuen Verhältnissen. Bullinger setzte im Gegensatz zu Zwingli auf Ausgleich und Mässigung. Der Rat musste aber in den Freien Ämtern die Vorherrschaft der katholischen Orte akzeptieren, die ab 1562 auch den

⁹⁷ Bucher, Reformation, S. 175; Stöckli, Mellingen, S. 276; Dubler/Siegrist, Wohlen, S. 246; Wäber, Familie Wäber, S. 24.

Landschreiber stellten. Als Vorort der Eidgenossenschaft kam Zürich in der Verwaltung einiges Gewicht zu, das die katholischen Orte aber mit Luzern als einem inoffiziellen Vorort der regierenden Orte in den Freien Ämtern ausglich.⁹⁸

Und der Weg zum Heil? Die katholische Reform nahm als Reaktion auf die Reformation Veränderungen im kirchlich-religiösen Alltag vor. Abt Laurenz von Heidegg, dessen Kloster der wichtigste Patronatsherr in den Freien Ämtern war, ging bei der Rekatholisierung geschickt und mit Augenmass vor.⁹⁹ Die Gemeinden blieben selbstbewusst und prägten zusammen mit den Patronatsherren – und manchmal auch gegen sie – die ländliche Kirche.

⁹⁸ SSRQ Aargau II/8, S. 45. Vgl. dazu auch Hasler, Kreuzgang, S. 28 und 222–226.

⁹⁹ Vgl. auch die Würdigung des Abtes in Weissenbach, Annales, S. 517. Der Chronist vermerkt ausdrücklich, dass «seine Klugheit und Frömmigkeit auch bei den Andersgläubigen lobend anerkannt» wurde.

Quellen und Literatur

Quellen

- Allimann, Fritz (Hg.): Selbstbiographie von Johannes Wäber, Pfarrer am Münster zu Bern 1544–1565. Aus der überlieferten Handschrift im Staatsarchiv Bern (B III 65) abgeschrieben und mit Erläuterungen versehen, Bern 1971.
- Bullinger, Heinrich: Reformationsgeschichte, Bd. 1., hg. v. Hottinger, Johann Jakob; Vögeli, Hans Heinrich [Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte nach dem Autographon herausgegeben auf Veranstaltung der vaterländisch-historischen Gesellschaft in Zürich], Frauenfeld 1838 [Reprint Zürich 1985], <https://doi.org/10.3931/e-rara-66990>.
- EA – Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede, Luzern 1839 ff.
- Gagliardi, Ernst: Johannes Stumpfs Schweizer- und Reformationschronik, Quellen zur Schweizer Geschichte. Neue Folge. Abt. 1, Chroniken, Band 5 und 6, Basel 1952.
- Seger, Martin: Dyss hand zwen schwytzer Puren gmacht, fürwar sy hand es wol betracht. Getruckt zuo Zürich: [Christoph Froschauer d. Ä.], [1521]. Zentralbibliothek Zürich, Zwingli 106: a.1, <https://doi.org/10.3931/e-rara-614/>.
- SSRQ Aargau II/8 – Siegrist, Jean Jacques: Die Freien Ämter I: die Landvogteiverwaltung bis 1712 (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Abt. 16, Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. Teil 2, 8: Rechte der Landschaft), Aarau 1976.
- SSRQ Aargau II/9 – Siegrist, Jean Jacques; Dubler, Anne-Marie: Die Freien Ämter II: die Landvogteiverwaltung 1712 bis 1798, die Reuss bis 1798 (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 16: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Teil 2, 9: Rechte der Landschaft), Basel 2006.
- SSRQ Aargau II/10 – Siegrist, Jean Jacques; Dubler, Anne-Marie: Die Freien Ämter III: die Ämter Meienberg und Merenschwand (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 16: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Teil 2, 10: Rechte der Landschaft), Basel 2009.
- Strickler, Johann: Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521–1532, im Anschluss an die gleichzeitigen eidgenössischen Abschiede, 5 Bde., Zürich 1878 [Nachdruck 1989].
- Studer, Benedikt: Murus et antemurale, oder Muri und seine Vormaur, Muri 1720 (Zentralbibliothek Zürich, Rc 164, <https://doi.org/10.3931/e-rara-24979>).
- Thomann, Heinrich: Kopienband zur zürcherischen Kirchen- und Reformationsgeschichte von Heinrich Bullinger. Zürich 1605–1606 (Zentralbibliothek Zürich, MS B 316, <https://doi.org/10.7891/e-manuscripta-18901>).

- Weissenbach, Anselm: *Annales Monasterii Murensis 1027–1693* (Staatsarchiv Obwalden, StiAMG Sarnen, M. Cod. chart. 309) [Typoskript der Übersetzung von Paul Wettstein 2020].
- Wick, Johann Jakob: *Sammlung von Nachrichten zur Zeitgeschichte aus den Jahren 1560–87* (mit älteren Stücken), Zürich 1587 (Zentralbibliothek Zürich, Ms F 35, <https://doi.org/10.7891/e-manuscripta-17666>).
- Zwingli, Ulrich: *Ad Matthaëum Alberum Rutlingensium Ecclesiasten, de Coena Dominica, Huldrychi Zwinglij epistola ...*, Zürich 1525 (Zentralbibliothek Zürich, III M 290: k, <https://doi.org/10.3931/e-rara-1027>).

Literatur

- Balmer, Joseph: *Johannes Wäber «Textorius», von Merenschwand 1499–1577: Lebensbild eines Freien-Aemter-Reformators aus den Tagen der Glaubenstrennung, auf Grundlage von dessen Selbstbiographie, unter Benützung gedruckter Akten*, Luzern 1883.
- Blickle, Peter: *Gemeindereformation: die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil*, München 1987.
- Blickle, Peter: *Warum blieb die Innerschweiz katholisch?*, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz* 86, 1994, S. 29–38.
- Bucher, Adolf: *Die Reformation in den Freien Aemtern und in der Stadt Bremgarten (bis 1531)*, Sarnen 1950.
- Burnett, Amy Nelson et al.: *Die schweizerische Reformation. Ein Handbuch*, Zürich 2017.
- Dubler, Anne-Marie: *Die Dietwiler. Untertanen unter Zwingherr und Landvogt*, in: *Unsere Heimat. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt* 75, 2008, S. 7–27.
- Dubler, Anne-Marie: *Die Klosterherrschaft Hermetschwil von den Anfängen bis 1798*, *Argovia* 80, 1968, S. 6–367.
- Dubler, Anne-Marie; Siegrist, Jean Jacques: *Wohlen: Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung einer frühindustrialisierten Gemeinde im Aargau*, Aarau 1975.
- Dubler, Anne-Marie: *Der Sonderfall des oberen Freiamts: Randlage, Sonderstatus und Verbundenheit unter Landleuten – die 400-jährige Geschichte der Ämter Meienberg und Merenschwand*, in: *Argovia* 121, 2009, S. 8–49.
- Egli, Emil; Köhler, Walther: *Die «Göttliche Mühle»*, in: *Zwingliana* 2/12, 1910, S. 362–270.
- Felder, Peter: *Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau, Bd. 4. Der Bezirk Bremgarten*, Basel 1967 (KDM AG IV).
- Germann, Georg: *Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau, Bd. 5. Der Bezirk Muri*, Basel Birkhäuser 1967 (KDM AG V).
- Hasler, Rolf: *Kirchen und Rathäuser*, Aarau 2002 (Corpus Vitrearum. Schweiz, Reihe Neuzeit, Bd. 3).
- Hasler, Rolf: *Kreuzgang von Muri*, Aarau 2002 (Corpus Vitrearum, Schweiz, Reihe Neuzeit, Bd. 2).

- Jezler, Peter: Der Spätgotische Kirchenbau in der Zürcher Landschaft: die Geschichte eines «Baubooms» am Ende des Mittelalters, Wetzikon 1988.
- Kamber, Peter: Reformation als bäuerliche Revolution: Bildersturm, Klosterbesetzungen und Kampf gegen die Leibeigenschaft in Zürich zur Zeit der Reformation (1522–1525), Zürich 2010.
- Kiem, Martin: Geschichte der Benedictiner Abtei Muri-Gries, Bd. 1, Stans 1888.
- Kretz, Franz: Boswil – Freiamt im Spiegel der Vergangenheit, Boswil 1991.
- Meier, Bruno: Das Kloster Muri. Geschichte und Gegenwart der Benediktinerabtei, Baden 2011.
- Mittler, Otto: Geschichte der Stadt Baden, Bd. 1, Aarau 1962.
- Nüscheler, Arnold: Die Aargauischen Gotteshäuser in den Dekanaten Hochdorf, Mellingen, Aarau und Willisau, Bistums Konstanz, 1895.
- Rueb, Franz: Zwingli: Widerständiger Geist mit politischem Instinkt, Baden 2016.
- Sallmann, Martin et al.: Die Zürcher Reformation: Ausstrahlungen und Rückwirkungen, Bern 2001 (Zürcher Beiträge zur Reformationgeschichte 18).
- Sammlung bernischer Biographien, hg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, Bern 1884.
- Sauerländer, Dominik: Geschichte des Amtes Merenschwand, Baden, 1999.
- Sauerländer, Dominik: Villmergen: eine Ortsgeschichte, Villmergen 2000.
- Sauerländer, Dominik: Auw: eine Ortsgeschichte, Baden 2012.
- Schmid-Schärer, Franziska: Die katholische Pfarrkirche St. Michael in Hägglingen, Bern 2016 (Schweizerische Kunstführer).
- Schultz, Emil: Reformation und Gegenreformation in den Freien-Ämtern, Zürich 1899.
- Siegrist, Jean Jacques: Muri in den Freien Ämtern. Geschichte des Raumes der nachmaligen Gemeinde Muri vor 1798, Bd. 1, Aarau 1983 (Argovia 95).
- Stöckli, Rainer: Geschichte der Stadt Mellingen von 1500 bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Fribourg 1979.
- Strebel, Kurt: Die Benediktinerabtei Muri in nachreformatorischer Zeit 1549–1596, Winterthur 1967.
- Wäber, Harald: Die Familie Wäber von Bern, Typoskript, Bern, 1979.
- Weissenbach, Placidus: Die Reformation in Bremgarten, 1871 (Argovia 6).
- Zünd, André: Gescheiterte Stadt- und Landreformationen des 16. und 17. Jahrhunderts in der Schweiz, Basel 1999 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 170).